

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Zur Frage des Arbeitwilligenschutzes. I	725	
Gesetzgebung und Verwaltung. Der neue Gesetz- entwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Zur Frage eines Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen. I	728	
Arbeiterbewegung. Auf dem Wege zum Sepa- ratismus. — Aus den deutschen Gewerkschaften	730	
Lohnbewegungen und Streiks. Die Ausföhrungen in den Brennaborwerken Gebr. Reichstein, Brandenburg a. S. — Der Streit städtischer Hafenarbeiter in Eettin beendet. — Schiedliche Lösung des Konfliktes in der genossenschaftlichen Zigarren- fabrik in Frankenberg. — Die Lage in Dublin — Ein Streik der Metallarbeiter in St. Petersburg	732	
Arbeiterversicherung. Krankenaffenwahlen	737	
Privatversicherung. Die Reform der Volksversicherung	737	
Gewerbegerichtliches. Wahlen	737	
Anderc Organisationen. Zur Naturgeschichte der Amerikanischen Gewerksvereine. I	738	
Mitteilungen. Für die Verbandsredaktionen	740	
		Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 11.

Zur Frage des Arbeitwilligenschutzes.

I.

Der Vorstoß, den das sog. Kartell der schaffenden Stände, dieses großindustriell-junkerlich-agrarische Fechtelmechtel zur Bekämpfung der Sozialpolitik und der Arbeiterbewegung, gegen das Koalitionsrecht der Arbeitnehmer ankündigte, hat uns keinerlei Herzbelegungen verursacht. Die heißen Sehnsüchte dieser Arbeiterfeinde sind uns nichts Neues — wir haben uns von dieser Seite nie eines Anderen versehen und es kann uns daher auch nicht überraschen, wenn diese Kreise, die das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zu ohnmächtiger Wut verurteilt, sich in solchem Zustande zusammenfinden und allerlei graue Kriegspläne verabreden. Man braucht sich durch die Drohungen der unverbesserlichen Reaktionsäre nicht gleich ins Bodshorn jagen zu lassen, hintermalen die Bestrebungen derselben im gegenwärtigen Reichstage, wie der Ausgang der konservativen Arbeitwilligenaktion beweisen hat, keine Resonanz finden. Zu der Zurückweisung aller gegen das Koalitionsrecht gerichteten Pläne wissen wir uns einig nicht bloß mit allen gewerkschaftlich organisierten Arbeitergruppen, sondern auch mit den Kreisen der organisierten Angestellten bis weit in die Reihen der Angestellten und Arbeiter von Reich, Staat und Gemeinden hinein, und das Gewicht dieser Interessen ist stark genug, die Mehrheitsparteien des Reichstags von dreisten Angriffen auf das Koalitionsrecht zurückzuhalten. Die Unterstützung solcher Angriffe wäre das sicherste Mittel, die Fraktionen bei den nachfolgenden Wahlen zu dezimieren.

Daß in der nationalliberalen Partei starke Neigungen zu einer Arbeitwilligenchutzgesetzgebung vorhanden sind, beweist die Einsetzung eines Studienausschusses, der indes seither noch zu keinerlei positiven Ergebnissen gekommen zu sein scheint. Anders der „Hansa-Bund“, diese Vertretung des gesamten wirtschaftlichen Liberalismus, dessen Geschäftsleitung in einer umfangreichen Denkschrift

das Problem des Arbeitwilligen schutzes mit allerlei Reformen des allgemeinen Strafrechts und Strafprozesses zu lösen gedenkt. Von einer Arbeitsgemeinschaft mit dem „Kartell der schaffenden Stände“ will der Hansabund zwar nach seiner Erklärung vom 29. September d. J. nichts wissen. Er will ebenso die extreme Rechte wie die extreme Linke bekämpfen und sich an die Politik der „mittleren Linie“ halten, die in der liberalen Aktion seit langem das In hoc signo vinces bildet.

Eine harte Verschiebung dieser „mittleren Linie“ offenbarte sich aber schon 18 Tage später in einem Vortrag, den der Präsident des Hansabundes, Geheimrat Dr. Nießer, am 16. Oktober in Nürnberg hielt. Die Rede war ebenfalls gegen die Extremen rechts und links gerichtet. Aber merkwürdigerweise fand der Redner wohl gegen die agrar-demagogische Politik des Bundes der Landwirte den Appell an den liberalen Mannesmut in zündenden Zitaten, gegen die Arbeiter aber rief er nach Gesetzgebung, Polizei und Schnelljustiz! Es ist von allgemeinem Interesse, den Teil seiner Rede, der sich mit der Frage des Arbeitwilligen schutzes befaßt, nach den Ausführungen des „Hansa-Bund“ (Nr. 8) wiederzugeben:

„Angeichts der letzten parlamentarischen Beschlüsse wird es dringend nötig sein, daß alle Parlamentarier, die grundsätzlich auf unserem Boden stehen — und deren Zahl überschreitet die Zahl von 80 —, nunmehr wenigstens alles tun, was sie können, um namentlich der Industrie, dem Handel, dem Gewerbe und dem Handwerk in ihren Lebensinteressen energisch zur Seite zu stehen. Ich denke hierbei zunächst an die ungemein wichtige Frage eines gesetzlichen Schutzes der Industrie usw. gegen Streikexzesse. Ein solcher Schutz ist nach meiner Meinung auch ohne Ausnahmefesetz zu erreichen, zu denen der Hansabund seine Hand nicht bieten kann und wird, zumal solche Ausnahmefesetze oft neue und vielfach schwerere Missetände schaffen, als die waren, denen sie abhelfen wollen.“

Nachdem durch die Beschlüsse des Reichstags und die ablehnenden Erklärungen des Staatssekretärs Delbrück hin-

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftssekretär für Herford gesucht.

Für sofort oder 1. Januar wird von uns ein Gewerkschaftssekretär gesucht. Die Bewerber müssen redegewandt und mit der gesamten sozialen Gesetzgebung (Rechtsauskunfterteilung), wie auch mit allen Gewerkschaftsfragen vertraut sein.

Anstellungsverhältnisse des Vereins „Arbeiterpresse“. Geeignete Bewerber wollen ihre Efferde unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis spätestens 6. Dezember einreichen an Wilhelm Radig, Herford, Hermannstraße 32.

Andere Organisationen.

Die Gewerkvereine (S.-D.) und der dritte „deutsche Arbeiterkongress“.

Die Gewerkvereine (S.-D.) haben nunmehr durch ihren Zentralrat zu dem von den christlichen Gewerkschaften und einigen gleichartigen Organisationsgebilden einberufenen dritten nationalen Arbeiterkongress Stellung genommen. Wie der „Gewerkverein“ mitteilt, ist von „Männern, die selbst der Arbeiterchaft nicht angehören, aber ein warmes Herz für sie haben und die soziale Reform entschieden gefördert wissen wollen“, versucht worden, die Hirsch-Dunderschen Gewerkvereine zur Teilnahme an dem Kongress zu veranlassen. Diese stellten jedoch die Bedingung, daß erstens die „christliche“ Weltanschauung aus dem Kongressaufruf verschwinden müsse, und daß weiter die Frage der Lebensmittelsteuerung in einer den Interessen der Arbeiterchaft entsprechenden Weise auf dem Kongress zur Verhandlung gelange.

Beide Bedingungen wurden nicht erfüllt, und daher hat der Zentralrat der Gewerkvereine (S.-D.) am 7. November folgende Entschliehung gefaßt, die im „Gewerkverein“ vom 12. November veröffentlicht wurde:

„Obgleich die Deutschen Gewerkvereine an nationaler Gesinnung nicht hinter den christlichen Gewerkschaften zurückstehen, lehnt der Zentralrat die Beteiligung an dem 3. Arbeitertag in Berlin ab, weil der Ausschuß dieses Arbeitertages die Bedingung stellte, daß die teilnehmenden Organisationen auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen müssen. Wir Gewerkvereiner halten es für unwürdig, das Christentum zu Reklamazwecken zu mißbrauchen. Es kommt hinzu, daß die Vertreter der christlichen Gewerkschaften in den Parlamenten gezwungen sind, die agrarische Politik des Centrums und der Konservativen mitzumachen und so als Arbeiter wider das Interesse der Arbeiterchaft handeln, indem sie die Politik der künstlichen Lebensmittelverteuerung unterstützen. Da ist es besser, daß die Gewerkvereine ihren Weg allein gehen, bis die Arbeiterchaft in größerer Einmütigkeit erkennt, daß die Lebensmittelverteuerer keine wirklichen Freunde der Arbeiter sind, auch wenn sie im Mantel des Christentums erscheinen.“

Diese Stellungnahme des Zentralrates entspricht unseren Ausführungen in Nr. 41 des „Corr.-Bl.“. Durch den Ausschluß der Gewerkvereine von der Tagung wird diese zu einer offenbaren Herikalen Mache, die weder von rechts noch von links ernst genommen wird. Ein freies Koalitionsrecht können solche Leute nicht fordern, die seit Jahren am eifrigsten Material für die Scharfmacher zusammengeschrieben haben. Ebensovwenig können diejenigen eine ernsthaftige Bekämpfung der Lebensmittelsteuer-

ung in die Wege leiten, die selbst mit verantwortlich für und mitschuldig an dem Brotwucher sind. Die Gewerkvereine (S.-D.) stehen zwar nicht weit ab von dieser Gesellschaft, aber es fehlt ihnen der „christliche“ Stempel, so sehr sie auch ihren „nationalen“ Charakter betonen. Und daher sind sie wie früher ausgeschiff worden, als es galt, die Herikale Mache vorzubereiten.

Der „Gewerkverein“ bringt zu der obigen Entschliehung eine längere Begründung, in der er gegenüber unseren Gewerkschaften einen bewußt wahrheitswidrigen Vorwurf erhebt. Er stellt fest, daß es sich bei der Abwehr der reaktionären Macherchaften des in Leipzig abgeschlossenen Kartells der Scharfmacher aller Schattierungen, vom Centralverband Deutscher Industrieller bis zum Bund der Landwirte, um eine Sache handelt, die von allen deutschen Arbeitern unterstützt werden müßte. Wäre es möglich, die gesamte organisierte Arbeiterchaft zu einer Kundgebung zusammenzufassen, so würde diese „ihre Wirkung ganz bestimmt nicht verfehlen“. Es heißt dann im „Gewerkverein“ weiter: „Leider ist ein derartig einmütiger Protest infolge der Zersplitterung der Arbeiterbewegung in Deutschland zur Zeit ein Ding der Unmöglichkeit. Die sogen. freien Gewerkschaften würden in ihrem Großmachtdünkel sich daran nicht beteiligen.“

Inwieweit sich unsere Gewerkschaften an einer solchen einheitlichen Kundgebung in diesem Falle beteiligen würden, kann heute gar nicht festgesetzt werden, weil die Frage zurzeit gar nicht erwogen worden ist. Aber den Vorwurf, als verhindere unser Großmachtdünkel eine solche einheitliche Kundgebung, erhebt der „Gewerkverein“ bewußt wahrheitswidrig. Denn bereits zweimal hat unsere Generalkommission die Gewerkvereine (S.-D.) und die christlichen Gewerkschaften zu derartigen gemeinsamen Kundgebungen eingeladen. Das erstmal war es 1906 während der Berufsvereinsvorlage; die Hirsch-Dunderschen machten damals ihre Teilnahme von der der Christlichen abhängig. Das zweitemal bei der Reichsversicherungsordnung im Jahre 1910, lehnten auch die Hirsch-Dunderschen Gewerkvereine die Teilnahme rundweg ab, und mit der gleichen Begründung wie die Christlichen, wonach ihnen eine Kundgebung gemeinsam mit den bürgerlichen Sozialpolitikern näher lag, als eine gemeinsame Kundgebung der organisierten Arbeiterchaft Deutschlands.

Wenn der „Gewerkverein“ auch diesen Arbeiterverrat vergessen haben möchte, so darf er sich doch nicht einbilden, daß er ungeachtet der Wahrheit zuwider uns eine Schuld aufbürden kann, an der er selbst doppelt trägt.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 48 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 11 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 24 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:
 Reichenbach i. B.: Schmidt, Richard, Angestellter d. Textilarbeiterverbandes.
 Rostock: Lettow, August, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.

sichtlich der Bestrafung des Streikpostenstehens als solchen, die übrigens in der Praxis wohl meistens an Beweisschwierigkeiten scheitern würde, diese Frage wohl zunächst aus der gesetzgeberischen Behandlung ausgeschieden ist, kann sich m. E. der Hansabund, der aus überzeugten Freunden der gesamten Industrie besteht, nicht etwa gegenüber den unleugbar schweren Mifständen auf diesem Gebiete rein passiv verhalten. Er hat vielmehr auf diesem ernste und sorgfältigste zu prüfen, ob und inwieweit die Gesetzgebung zur Beseitigung oder Milderung der gar nicht wegzuleugnenden Mifstände auf diesem Gebiete eingreifen kann. Und er wird, falls er diese Urfrage grundsätzlich bejaht, sich nicht mit einer solchen grundsätzlichen Bejahung, also nicht mit allgemeinen Sägen oder Resolutionen begründen dürfen, sondern er wird positive Vorschläge machen müssen.

Es erscheint mir nun in erster Linie dringend erforderlich, daß seitens des Reichsamts des Innern oder auf dessen Veranlassung in übereinstimmender Fassung seitens der Landespolizeibehörden der Bundesstaaten eine

Streik-Instruktion

erlassen und veröffentlicht und allen in Streikfällen in Betracht kommenden staatlichen und kommunalen Organen zugestellt werde. Diese Instruktion soll übersichtlich und gemeinverständlich alle bei Streikerzessen in Betracht kommenden Verordnungen und Gesetze sowie die gerichtliche Praxis, insbesondere die Praxis des Reichsgerichts genau anführen und damit zugleich klarstellen, in welchen Fällen bei solchen Streikerzessen die zur Hilfe herbeigerufenen Sicherheitsorgane zum zweckentsprechenden Einschreiten berechtigt und verpflichtet sind. Es hat zu den schwersten und berechtigtesten Klagen geführt, daß die bei Streikerzessen zur Hilfe herbeigerufenen Organe der Staatsgewalt ihr Einschreiten abgelehnt haben, entweder deshalb, weil ihnen der bestehende Rechtszustand und die gerichtliche Praxis tatsächlich nicht genau bekannt ist oder aus rein politischen Erwägungen und Rücksichten oder endlich, um sich nicht nachher Klagen seitens der vorgelegten Behörden auszusetzen. Eine solche Instruktion, welche von einer für die nachgeordneten Organe absolut maßgebenden Stelle erlassen wird, dürfte die bedrohlichsten Erzesse zweifellos in großem Umfange vorbeugend, was wesentlich ist, ausschalten.

Ferner erscheint mir aber auch eine Reform unserer allgemeinen Gesetzesvorschriften nach der Richtung derjenigen Vorschläge wünschenswert, welche die Geschäftsführung des Hansabundes, um den Ortsgruppen und angeschlossenen Verbänden eine Grundlage für ihre Beratungen zu geben, unter Darlegung des geltenden Rechts in einer besonderen Denkschrift zur Erwägung gestellt hat.

Die Vorschläge dieser Denkschrift, welche letztere sich selbstverständlich allgemein gegen den Terror und Boykott überhaupt richtet, möge er vom Bund der Landwirte oder von der Sozialdemokratie ausgehen, sind dahin zusammenzufassen:

1. Es ist zu erweitern

- a) der § 240 Str.G.B. dahin, daß es nicht nur wie jetzt als Nötigung zu bestrafen ist, wenn eine Handlung oder Unterlassung widerrechtlich durch Bedrohung mit einem Verbrechen erzwungen wird, sondern daß eine jede mittels rechtswidriger Drohungen unternommene Nötigung mit Strafe zu belegen ist;
- b) der § 241 Str.G.B. dahin, daß eine strafbare Bedrohung nicht lediglich dann vorliegen soll, wenn ein anderer mit der Begehung eines Verbrechens bedroht wird, sondern auch dann, wenn jemand einen anderen durch eine ihn in seinem

Berufe, seiner wirtschaftlichen Existenz oder seinem Ansehen gefährdenden Drohung in seinem Frieden stört;

2. Für strafbar soll ferner derjenige erklärt werden, welcher öffentlich oder gegenüber einer Mehrheit von Personen zur Weidung des geschäftlichen oder persönlichen Verkehrs mit einem anderen auffordert, es sei denn, daß die Aufforderung in Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere um Dritte vor Schaden zu behüten, erlassen wird und sich in den Grenzen des dadurch Gebotenen hält.

Es kann hinzugefügt werden, daß die Vorschläge der Str.G.B.-Kommission, wenigstens hinsichtlich der Erweiterungen der §§ 240 und 241 sich im wesentlichen auf gleichem Boden bewegen.

Ferner halte ich die Forderung der Industrie auf eine Beschleunigung des Verfahrens bei Streikerzessen für durchaus berechtigt und wohl auch ohne große Schwierigkeiten für ausführbar, wobei aber wünschenswert wäre, daß diese Beschleunigung, also namentlich eine Abkürzung von Fristen und eine Erleichterung der Formen allgemein, d. h. auch für andere Fälle vorgenommen werde.

Endlich ist die Frage erneut und ernst zu prüfen, ob nicht Gewerkschaften und Berufsvereine kraft Gesetzes als juristische Personen zu erklären sind. Es würde dann insbesondere erreicht werden, daß sie nach § 31 B.G.B. mit ihrem ganzen Vermögen für den Schaden verantwortlich wären, den der Vorstand oder eines seiner Mitglieder oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung (vergl. insbesondere § 826 B.G.B.), die er in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begeht, einem dritten zufügt.

Ich glaube, daß durch diese Maßnahmen ein außerordentlich erheblicher Teil der heute vorhandenen schreienden Mifstände von vornherein in Wegfall kommen würde und daß die Urheber der meisten verbleibenden Erzesse in gebührender Weise zur Verantwortung gezogen werden können.

Das Direktorium des Hansabundes lehnt also eine gesetzliche Bekämpfung des Streikpostenstehens keineswegs ab, sondern im Gegenteil — es fordert sie. Nur soll das nicht durch Ausnahme — vulgo Spezial-Gesetze geschehen, sondern durch geeignete „Erweiterungen“ und Anwendungen des allgemeinen Strafrechts. Zunächst aber fordert der Präsident des Hansabundes von absolut maßgebender Stelle einen neuen Streikerlaf, der den Behörden Instruktionen für Unterdrückung aller Streikhandlungen, die jemand in seinen Frieden stören könnten, gibt, dazu ein beschleunigtes Strafverfahren — alias **Standrecht** —, das den Inhaftierten vorerst einmal für die Dauer eines Kampfes unschädlich macht. In diesen Vorschlägen ist nichts zu spüren von Anerkennung oder gar Schutz des Koalitionsrechts der Angestellten und Arbeiter, nichts vom freien Ringen der Kräfte. Der Kampf ruß „Bürger heraus“ (unter diesem Titel wurde der Nürnberger Vortrag gehalten) verwandelt sich in den Schreckensruf: „Polizei und Staatsanwalt heraus!“

Nach diesen Vorgängen konnte es auch nicht weiter befremden, als der Industrierat des Hansabundes am 8. November folgende Forderungen erhob: Er bezeichnete den Schutz der Arbeitswilligen als die dringendste Aufgabe der bevorstehenden Reichstagsstagung und verlangte dazu:

1. daß für eine gleichmäßige und energische Anwendung der bestehenden polizeilichen und strafrechtlichen

Vorschriften „zur Sicherung der Ruhe, Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehrs“ gesorgt wird und daß insbesondere zu diesem Zwecke durch das Reich dafür Sorge getragen wird, daß seitens sämtlicher bundesstaatlicher, landespolizeilicher und provinzieller Behörden tünlichst gleichmäßige Verordnungen erlassen werden, durch welche die polizeilichen Exekutivbeamten nicht nur über das Recht, sondern auch über die Pflicht zum Einschreiten bei Streitzersessen an Hand der bestehenden Gesetze belehrt werden.

2. die Einführung eines beschleunigten Strafverfahrens durch Abkürzung von Fristen und Verminderung der Förmlichkeiten,

3. die Beseitigung der Ausnahmestellung der Gewerkschaften und Berufsvereine durch die Bestimmung, daß der § 31 B.G.B. auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine entsprechend anwendbar ist,

4. die Ergänzung und Abänderung der §§ 240 und 241 A.Str.G. im Sinne einer schärferen Erfassung der Begriffe der strafbaren Bedrohung und Nötigung.

Der Industrierat ersuchte das Präsidium und Direktorium des Hanjabundes, für diese Forderungen bei den maßgebenden Behörden und den Parteien des Reichstages zu wirken.

Es zeigte sich indes, daß die Leitung des Hanjabundes ihre Gefolgschaft doch ganz erheblich unterschätzt hatte. Gegen die Stellungnahme und Forderungen des Industrierats erhob sich nicht bloß der Protest in den liberalen Arbeiterkreisen der Gewerkschaften und des Reichsverbandes der liberalen Arbeiter, sondern auch eine Reihe großer Angestelltenverbände, selbst solche stark konservativer Färbung schlossen sich der Protestbewegung an. Nacheinander protestierten der Verein der Deutschen Kaufleute, der Deutsche Bankbeamtenverein, der Vorstand des Bundes der Festbedienten, der Verein für Handlungsgelhilfen u. a. mehr. Manche dieser Vereine haben früher in der Frage des Koalitionsrechts nicht immer eine zweifelsfreie Stellung eingenommen und sich besonders gern an den Treiberkreisen zur Bekämpfung des angeblichen sozialdemokratischen Terrors beteiligt. Jetzt, angesichts der formulierten Forderungen des Industrierates, in denen sich die Wirkungen der langjährigen Exzesse verdrängen, wird ihnen selber angst und bange und sie sagen sich von dieser Art der Interessenvertretung los.

Die Protestbewegung der Angestelltenverbände ist auf die Entscheidung des Direktoriums des Hanjabundes ohne wesentlichen Einfluß geblieben. In seiner Sitzung vom 25. November beschloß es folgende Kundgebung:

„Das Direktorium war einig in der Anerkennung des Grundsatzes, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht angetastet, sondern erhalten und gefördert werden müsse, und daß von Ausnahmengesetzen nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der heutigen Zustände zu erwarten sei.

Man müsse aber, auch bei unbedingter Festhaltung dieser Grundsätze, anerkennen, daß die Koalitionsfreiheit nicht ein Recht auf Ausschreitungen und nicht das Recht in sich schließen könne, bei Streiks, wie dies vielfach in den letzten Jahren geschehen sei, einen förmlichen Belagerungszustand gegen die Unternehmer in Industrie, Kleingewerbe und Handwerk zu verhängen.

Diesen schweren Mißständen werde man jedoch, woran es bisher vielfach gefehlt habe, in weitem Umfange dadurch abheben können, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen in vollem Umfange gehandhabt und zur Geltung gebracht würden. Dabei komme es auch den Unternehmern in

Industrie, Kleingewerbe und Handwerk nicht etwa auf möglichst harte Bestrafung begangener Ausschreitungen, sondern lediglich darauf an, daß in tünlichst weitem Umfange Streikausschreitungen und damit Bestrafungen überhaupt verhütet werden.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, pflichtete man überwiegend dem Wunsche des Industrierats bei, daß seitens des Reichsanzlers oder durch dessen Vermittelung seitens der obersten Landesbehörden den staatlichen Exekutivorganen eine klare, gemeinverständliche und objektive Darlegung des bestehenden Rechtszustandes und der bisherigen vielfach widerspruchsvollen Praxis sowie ferner der zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen vorhandenen Verordnungen gegeben werden. Man dürfe bestimmt hoffen, daß durch eine solche Darlegung einem großen Teile der heute vorkommenden bedrohlichen Ausschreitungen in der Folge, worauf es vor allem ankomme, vorgebeugt werde.

Was das gegenwärtig geltende allgemeine Strafverfahren betrifft, so war man nahezu allgemein der Ansicht, daß sich, namentlich bei erfolgter Verhaftung des Angeeschuldigten, in allen Strassachen, also nicht etwa nur in Streikfällen, eine Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens, speziell des Vorverfahrens, sehr empfehle. Diese Beschleunigung ist seit langer Zeit von Vertretern der verschiedensten politischen Richtungen gewünscht worden und ist auch bereits im letzten Entwurf einer Strafprozeßordnung vorgesehen. Voraussetzung sei aber, daß mit dieser Beschleunigung keine Beschränkung der Rechtsmittel oder der Verteidigung des Angeeschuldigten verbunden werde.

In bezug auf die infolge der Anregungen des Industrierats weiter aufgeworfenen Fragen, ob sich eine allgemeine, also weit über den Schutz der Arbeitswilligen hinausgehende Erweiterung des Tatbestandes der §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuches (Nötigung und Bedrohung) und eine Ausdehnung des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine empfehle, wurde beschlossen, zunächst noch den Gesamtausschuß und die über diese Anträge noch nicht gehörten Ortsgruppen und angeschlossenen Verbände gutachtlich zu hören und das Ergebnis durch einen Ausschuß prüfen zu lassen, der aus Vertretern von Industrie, Handel und Gewerbe (einschließlich der Angestellten) zusammengesetzt werden soll. Die Notwendigkeit dieses Beschlusses ergab sich aus folgenden, in der Diskussion geltend gemachten Erwägungen:

Hinsichtlich der ersten Frage (§§ 240 und 241 des Str.G.B.), gegen deren Bejahung sich übrigens innerhalb des Direktoriums mehrfacher Widerspruch erhob, war in der Diskussion darauf hingewiesen worden, daß man in eine Erörterung derselben erst dann eintreten könne, wenn man sich, was bisher nicht geschehen — über die Fassung etwaiger neuer Vorschriften klar und einig geworden sei. Diese Fassungsfrage sei aber, worauf sowohl von industrieller, wie von anderer Seite aufmerksam gemacht wurde, um so schwieriger, als hierbei sowohl der von verschiedenen Seiten in großem Umfange betriebene wirtschaftliche und politische Zwangs- und Racheboykott und ebenso die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig wichtige Frage der Berufszerklärung, also überaus wichtige, weittragende und ungemein schwierige Fragen, ohne weiteres mit zur Debatte ständen.

Was aber die zweite Frage betrifft (§ 31 des B.G.B.), so ergab sich aus der Diskussion, daß die gewünschte Ausdehnung dieses Paragraphen auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine ohne Zweifel sehr erhebliche, unter Umständen den

konkreten Anwendungsfall weit übersteigende Konsequenzen (z. B. in bezug auf die Frage der Zwangsverleihung der Rechtsfähigkeit) haben werde, und zwar notwendigerweise nicht lediglich für eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine, sondern für alle nichteingetragenen Vereine."

So stehen also die Dinge! Der Hansabund beharrt, ungeachtet des stürmischen Widerspruches seiner Gefolgschaft aus Angestellten- und Arbeiterkreisen, auf dem Programm eines energischen polizeilich-gerichtlich-gesetzlichen Arbeitswilligenschubes. Mit den Forderungen des Hansabundes und den Konsequenzen dieser reaktionären Aktion werden wir uns in einem folgenden Artikel näher beschäftigen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der neue Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte, das die Regierung vor den letzten Reichstagswahlen noch schnell unter Dach und Fach brachte, quittierten die Angestellten damit, daß sie bei den Reichstagswahlen 1912 sich zu einem nicht geringen Teile auf die Seite der Sozialdemokratie stellten. In der Konkurrenzklausefrage steht es jetzt so, daß die beteiligten Angestellten erklärt haben, wenn die Regierung sich nicht zu weiteren Konzessionen bequemt, als zu denen, die sie der Reichstagskommission gegenüber gemacht hat, dann sei es besser, die ganze Vorlage scheitere. Und jetzt kommt die Regierung wieder mit einer Gesetzesvorlage, die dazu beitragen soll, die Angestellten den regierungsfreundlichen Parteien zu erhalten oder wieder zuzuführen. Seine Wirkung wird aber sein, daß wiederum ein Teil der Angestellten einsehen wird, daß niemand, auch die Regierung nicht, zweien Herren dienen kann: den Unternehmern und den Angestellten. 1907 erschien nach langem Drängen seitens der kaufmännischen Angestellten der erste Vorentwurf eines neuen Gesetzes über die Sonntagsruhe. Trotz wiederholter Ankündigungen blieb aber die Vorlage an den Reichstag aus. Im März 1912 erblühte ein zweiter Vorentwurf das Licht der Öffentlichkeit. Es war bezeichnend, daß man diesen Entwurf nur dem Deutschen Handelstag, also einer Unternehmervertretung, zur Äußerung unterbreitete. Der Centralverband der Handlungsgehilfen protestierte damals gegen dieses merkwürdige Verfahren der Regierung, wohl die Unternehmer zu hören, nicht aber auch die Angestellten. Dem Protest schloß sich die Mehrzahl der Verbände kaufmännischer Angestellter an. Jetzt ist endlich ein Gesetzentwurf zur Beratung an den Reichstag gelangt. Wie sieht nun der doch gewiß sorgfältig genug vorbereitete Gesetzentwurf aus? Sind die von den Beteiligten zu den Vorentwürfen geäußerten Wünsche berücksichtigt worden? Inwieweit, das zeigt am besten ein Vergleich der drei Entwürfe.

Der Vorentwurf von 1907 besagte, daß „im Handelsgewerbe . . . Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 105c und 105e der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen". Hier war also das Verbot der Sonntagsarbeit ausgesprochen, und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes oder durch Beschluß einer Gemeinde sollte eine dreistündige Beschäftigung zugelassen werden können, die um 2 Uhr mittags beendet sein

mußte. Ferner konnte eine Arbeitszeit von zehn Stunden an den beiden Sonntagen vor Weihnachten gestattet werden; diese mußte um 7 Uhr abends beendet sein. Für drei weitere Sonntage im Jahr sollte eine Beschäftigungszeit von sechs Stunden in der Zeit vor 4 Uhr nachmittags erlaubt werden dürfen. Diese Bestimmungen sollten sowohl für offene Verkaufsstellen als auch für Kontore usw. Geltung erhalten. Der Vorentwurf von 1912 enthält das allgemeine Verbot der Sonntagsarbeit nicht. Er sieht für die offenen Verkaufsstellen eine dreistündige Beschäftigungszeit vor, die unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf vier Stunden ausgedehnt werden kann. An sechs Sonntagen sollte eine zehnstündige Arbeitszeit zulässig sein. Den Gemeinden wurde das ihnen nach den geltenden Bestimmungen zustehende Recht wieder zugestanden, diese zugelassene Beschäftigungszeit durch Ortsstatut einzuschränken oder zu verbieten. Von diesem Recht haben die Gemeinden in den letzten zwei Jahrzehnten nur sehr wenig Gebrauch gemacht. Für die Kontore usw. hielt dieser Entwurf an dem Verbot der Sonntagsarbeit fest. Den Gemeinden sollte das Recht zustehen, für diese durch Ortsstatut eine zweistündige Arbeitszeit zu gestatten. Dieser zweite Vorentwurf brachte also schon für die offenen Verkaufsstellen wesentliche Verschlechterungen. Vor allen Dingen war durch die Bestimmung, wann die Sonntagsarbeit beendet sein sollte, in ihm nicht mehr enthalten. Für die Kontore angestellten enthielt er ja eine kleine Verbesserung. Und nun der dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf! Er deckt sich bis auf drei Punkte mit dem zweiten, so arg verhöferten Vorentwurf. Zunächst wird die Zahl der Tage, an denen unter bestimmten Voraussetzungen für offene Verkaufsstellen eine zehnstündige Arbeitszeit zulässig sein soll, von sechs auf zehn vermehrt. Dann wird die durch Ortsstatut zulässige Kontorarbeitszeit für das Expeditions- und einige andere Gewerbe von zwei auf fünf Stunden erhöht. Schließlich wird den höheren Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, für jährlich höchstens sechs Sonntage allgemein eine vierstündige Kontorarbeitszeit zu gestatten. Wir sehen deutlich, daß lediglich die Wünsche des Unternehmertums Berücksichtigung erfahren haben. Von der einmütigen Forderung aller Angestellten nach voller Sonntagsruhe entfernte sich die Regierung mit jedem neuen Entwurf mehr, obwohl die Forderung der Handlungsgehilfen von der ganzen organisierten Arbeiterschaft unterstützt wird.

Auch die übrigen Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes bringen manchen Rückschritt sogar gegenüber den seit 1892 geltenden Sonntagsruhevorschriften. Während es im § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung heißt: „Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit . . . festgestellt", heißt es im Entwurf im § 2: „Die Stunden, während deren eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen stattfinden darf, werden . . . so festgesetzt, daß die Beschäftigten am Besuche des öffentlichen Gottesdienstes nicht gehindert werden." In der Begründung wird hierzu ausgeführt: „Sämtliche Beschäftigungsstunden sollen . . . so festgesetzt werden, daß also ausreichende Zwischenräume zwischen Ende der Arbeitszeit und Beginn des Gottesdienstes sowie zwischen Ende des Gottesdienstes und Beginn der Arbeitszeit liegen." Durch diese Bestimmung wird geradezu ein Anreiz gegeben, die Arbeitszeit noch

mehr wie bisher auseinanderzureißen und so den Wert der Einschränkung der Sonntagsarbeit überhaupt aufzuheben. Das schlimmste an dem neuen Entwurf ist ja überhaupt, daß in ihm nicht einmal eine Stunde festgesetzt ist, bis zu der die Sonntagsarbeit beendet sein muß. Der Vorentwurf von 1907 enthielt, wie schon dargelegt wurde, eine solche Bestimmung. In der Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfes heißt es aber ausdrücklich: „Von der gesetzlichen Festlegung einer allgemeinen Ladenschlußzeit ist abgesehen, da die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten nicht gleichartig liegen. Die für Preußen nach den bisherigen Ausführungs Vorschriften festgesetzte Schlußzeit um 2 Uhr wird in mehreren jüddeutschen Städten nicht für durchführbar gehalten.“ Einiger besonders rückständiger süddeutscher Städte wegen verzichtet die Regierung darauf, dem Zustande ein Ende zu machen, daß heute noch Tausende von Handelsangestellten nicht einmal ihren freien Sonntagnachmittag genießen können! Noch sehr fragwürdige Neuerungen bringt der Gesetzesentwurf im § 3. Jüdischen Gewerbetreibenden, die am Sabbat ihren Betrieb gänzlich ruhen lassen, wird das Recht eingeräumt, jüdische Angestellte Sonntags fünf Stunden zu beschäftigen. Die Geschäftsräume sind während der nicht allen Geschäften freigegebenen Stunden geschlossen zu halten. Diese Bestimmung und die Bestimmung des § 15, daß Prokuristen nicht unter das Gesetz fallen, also zu jeder Zeit beschäftigt werden dürfen, machen eine Kontrolle der Innehaltung der gesetzlichen Sonntagsruhebestimmungen geradezu unmöglich.

Noch ein schwerer Mangel des Entwurfs liegt in den außerordentlich weitgehenden Machtbefugnissen, die den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumt werden. So gibt der § 7 des Entwurfs diesen Behörden die Handhabe, nahezu alle Bestimmungen des Gesetzes unter Umständen aufzuheben.

Der Gesetzesentwurf als Ganzes genommen bringt also keine nennenswerten Fortschritte, wohl aber einige Bestimmungen, die direkt als ein Rückschritt bezeichnet werden müssen. Die Geschichte der Sonntagsruhegesetzgebung im Handelsgewerbe ist geradezu eine Kette von Beweisen dafür, daß die deutsche Reichsregierung nichts anderes ist als eine treue Hüterin der U n t e r n e h m e r interessen.

Der Reichstag wird hier gründliche Arbeit leisten müssen, wenn auch nur ein einigermaßen annehmbares Gesetz aus diesem Entwurf herauskommen soll. F r i e d h o f.

Zur Frage eines Schiedsgerichtsgesetzes in Norwegen.

I.

In Nr. 19 des „Corr. Bl.“ laufenden Jahrgangs berichteten wir über den Entwurf der liberalen Regierung zur Schaffung eines Gesetzes über die Behandlung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Der Entwurf läuft darauf hinaus, den Verhandlungszwang vor gesetzlichen Schiedsinstanzen zu schaffen und außerdem das Zwangsschiedsverfahren für solche Kämpfe einzuführen, die öffentliche Interessen bedrohen oder bei ihrem Ausbruch bedrohen könnten. Der Zwangsschiedspruch soll in solchen Fällen von der Regierung im Einverständnis mit dem Parlament angeordnet werden können und darf in diesem Falle eine Arbeitseinstellung nicht stattfinden.

Gegen diese Gesetzgebungsaktion wandten sich sowohl die organisierten Arbeitgeber als die Arbeiter.

Da die Regierung im Parlament die Mehrheit hat, war die Gefahr um so größer, daß der Entwurf Gesetz werden könnte und die beiden Parteien, gegen die er sich richtete, setzten sich daher gemeinsam zur Wehr. Die Landeszentrale der norwegischen Gewerkschaften und die Unternehmerzentrale wandten sich in einer Eingabe an das Parlament mit dem Ersuchen, die Verhandlungen über den Regierungsentwurf um ein Jahr auszusetzen, da die Petenten einen eigenen Entwurf auszuarbeiten beabsichtigten. Das Parlament hat auch dementsprechend beschlossen. Eine gemeinsame Kommission der beiden genannten Parteien ist daraufhin zusammengetreten und das Resultat ihrer Beratungen ist nunmehr erschienen.

Der Gegenentwurf der Parteien baut auf dem der Regierung. Die Kommission erkennt die Bestrebungen des Staates, in diese Materie regelnd einzugreifen, als berechtigt an. Allein, es dürfe den Parteien nichts gegen deren Willen aufgezwungen werden, will man sie nicht in falsche Bahnen bringen. Das beabsichtigte Gesetz müsse daher an das vorhandene von den Parteien selbst freiwillig geschaffene Recht anknüpfen.

Das von den Parteien in den Kollektivverträgen geschaffene Recht steht in vielen Fällen Verhandlung und Vergleich in Rechtskonflikten vor. Wenn also innerhalb des tarifvertraglichen Wirkungsgebietes Differenzen entstehen, sind sie auf dem Verhandlungswege aus der Welt zu schaffen. Daher akzeptiert die Kommission auch die prinzipielle Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach s. g. Rechtsdifferenzen durch Zwangsschiedsverfahren erledigt werden müssen. Jedoch mit der Ergänzung, daß das vorgesehene „Arbeitsgericht“ nicht einzugreifen hat, bevor nicht freie Verhandlungen zwischen den Parteien ev. auf Einladung des Arbeitsgerichtsvorsitzenden, stattgefunden haben. Also auch in diesem Falle sind erst freie Verhandlungen zu veranlassen, bevor das Gericht als solches in Tätigkeit tritt.

Dagegen wendet sich die Kommission gegen die Regierungsvorschläge betreffend Vermittlung in Arbeitskonflikten schlechthin, also wo es sich um Interessenkonflikte handelt. Soweit eine Arbeitseinstellung nur die streikenden Parteien selbst berührt, lehnt die Kommission jedes Eingreifen der Gesetzgebung ab. Dagegen wird die Berechtigung eines Eingreifens der Gesetzgebung anerkannt für die Fälle, wo durch eine Arbeitseinstellung bedeutende öffentliche Interessen gefährdet werden. In solchem Falle nur erscheint es begründet zu sein, eine zwangsweise Vermittlung anzuordnen, bevor eine Arbeitseinstellung erfolgen darf.

Wenn also die Kommission ein Zwangseinigungsverfahren für derartige die öffentlichen Interessen gefährdenden Kämpfe anerkennen will, so lehnt sie doch einmütig das Zwangsschiedsverfahren ab. Nur die Zwangsverhandlung, aber keinen obligatorischen Schiedspruch will die Kommission zulassen. In der Begründung trennen sich die beiden Parteien, und Arbeitervertreter wie Arbeitgebervertreter geben getrennte Motivierung ihrer Stellung ab. In der Sache sind beide Parteien einig. Wir bedauern, wegen Raummangels die ausgezeichnete Begründung, die die Arbeitervertreter (Lian, Richard Hansen und Lamodt) ihrer Ablehnung des Zwangsvergleichs gegeben haben, nicht abdrucken zu können. Sie geht davon aus, daß der organisierten Arbeiterklasse das Recht nicht genommen werden darf, das jedem anderen Verkäufer einer Ware zusteht, nämlich nicht zu verkaufen, wenn ihm die Bedingungen nicht zuzusagen. Und nachdem sie volkswirtschaftlich, rechtlich

Streik käme, seine Mitglieder anhalten würde, sich anzuschließen, aber jede weitere Verantwortung für den Ausgang des Streiks ablehne. Der Streik ist dann auch elend verfrachtet, wie das von vornherein nicht anders zu erwarten war. Der Bergarbeiterverband hat während der dreiwöchigen Streikdauer seine bezugsberechtigten Mitglieder nach den statistischen Bestimmungen voll unterstützt. Was aber tat man am „Dziennik Robotniczy“? Redakteur Blott schrieb mitten im Streik einen Artikel, der geradezu ungeheuerliche Angriffe auf die freien Gewerkschaften enthielt. Da hieß es, daß die freien Gewerkschaften den polnisch sprechenden Arbeiter nur als Aischenbrödel betrachteten, das zum Zahlen gut genug sei, dem man aber die Unterstützung im Falle eines Kampfes verweigere! Dieser Artikel ist durch das Eingreifen eines Bezirksleiters des Bergarbeiterverbandes, der zufällig von dem Plan Kenntnis erhalten hatte, nicht erschienen, aber im Satz war er schon. Die Redaktion des „Dziennik Robotniczy“ war der Meinung, daß die freien Gewerkschaften in eine allgemeine Geldsammlung hätten eintreten müssen für diesen Streik! Man bedenke: Der Streik war beschlossen von der polnischen Berufsvereinigung, ohne den Bergarbeiterverband, der hauptsächlich in Frage kam, zu unterrichten. Ja, man richtete in dem nationalpolnischen Lager die heftigsten Angriffe gegen die freien Gewerkschaften. Dennoch sollten die freien Gewerkschaften in eine allgemeine Geldsammlung eintreten für diesen Streik, den man über sie hinweg beschlossen hatte. Weil die freien Gewerkschaften nicht zum Büttel wurden und ihre Würde wahrten, darum plante man einen niederträchtigen Angriff gegen sie. Es liegen auch bestimmte Anzeichen dafür vor, daß Blott die polnische Berufsvereinigung über die Taktik des Bergarbeiterverbandes während des Streiks unterrichtete. Zeugeneidlich aber kann nachgewiesen werden, daß Blott nach dem Streik, als die polnische Berufsvereinigung zusammenbrach, den Gedanken verbreitete, separativistische Gewerkschaften zu gründen!

Warum ich das schreibe? Um festzustellen, daß der Vorstand der P. P. S. schon gegen die freien Gewerkschaften hegte und sie verdächtigte, als noch niemand an den bekannten Antrag an den Jenaer Parteitag dachte. Diese verheerende Tätigkeit hat die Antragsteller mit zu ihrem Vorgehen veranlaßt.

Nachdem nun der Jenaer Parteitag dem Antrag: Aufhebung der polnischen Sonderorganisation und Bildung einer einheitlichen Organisation, zugestimmt hat, hat diese verheerende Tätigkeit nur noch in verschärfter Weise ihre Fortsetzung gefunden.

Am 13. Oktober d. J. fand in Krakau eine Konferenz des Vorstandes der P. P. S. mit bekannten galizischen Sozialdemokraten statt. In dieser Konferenz hat Herr Biniszkie wicz, der Vorsitzende der P. P. S., erklärt, daß er es nun genau so machen würde wie die Tschechen in Oesterreich und separativistische Gewerkschaften gründen würde! Dort haben noch Dajzhuski und Diamant ihre warnende Stimme gegen ihn erhoben. Umsonst!

Nach dieser Konferenz sind dann die drei Bezirksleiter des Bergarbeiterverbandes in Oberschlesien, Rizmänn, Danisch und Cepernik, von denen zwei zum Vorstand der P. P. S. gehörten,

aus dieser ausgeschieden, weil sie sich an der Zertrümmerung der Gewerkschaften nicht beteiligen wollen. Darauf erklärte der Vorstand der P. P. S., daß ihn dieses und auch andere Vorkommnisse veranlaßt hätten, zu Weihnachten einen Parteitag einzuberufen, um zu der Gewerkschaftsfrage Stellung zu nehmen.

Indessen wird im „Dziennik Robotniczy“ für separativistische Gewerkschaften oder für Anschluß an die nationalpolnischen Gewerkschaften feste Stimmung gemacht. Im „Dziennik Robotniczy“ vom 16. November nimmt Adamek-Necklinghausen auf eine angebliche Äußerung des Genossen Bauer von der Generalkommission Bezug und schreibt dann:

„Hat er (Bauer) aber die Verbändler zum Austritt aus der P. P. S. zu bewegen versucht, vorläufig glaube ich es noch nicht, dann hat er unseren Mitgliedern und Delegierten den hellen Weg gezeigt. Dann hätten auch die Polen in den Centralverbänden nichts mehr zu suchen, und wir müßten für sie einen Ausweg finden.“

Ich will hier feststellen, daß Bauer die ihm vom „Dziennik Robotniczy“ unterstellte Äußerung, wenn die Gewerkschaftsbeamten nicht aus der P. P. S. schieden, dann müßten sie die Konsequenzen ziehen, nicht getan hat. Ich war in jener Konferenz, wo sie gefallen sein soll, zugegen und weiß genau, was Bauer gesagt hat. Ich will ihm jedoch nicht vorgreifen. Adamek schreibt, er glaube es selbst noch nicht, aber wenn, dann heraus aus den Centralverbänden! Es ist, gerade herausgesagt, verbrecherisch leichtsinnig gehandelt, eine solche Aufforderung auf Grund einer Erzählung ergehen zu lassen, die man selbst nicht glaubt. Das kennzeichnet aber auch den Gewerkschaftsbeamten Adamek.

Im „Dziennik Robotniczy“ vom 23. November wird ein längerer Artikel veröffentlicht, in dem sich folgende Stelle befindet:

„Was ist zu machen? Wir stehen vor einem Rätsel! Wenn wir nicht auf Irrwege gehen wollen, so ist der Vorstand der P. P. S. verpflichtet, auf einem Einigungswege dafür zu sorgen, ob es nicht zu einer Verständigung mit der polnischen Berufsvereinigung kommen könnte. Wenn es auf diesem Wege zu einem Resultat kommen sollte, dann würde das der erste wichtige Fortschritt für das polnische Volk sein, denn nicht den Bruderkampf haben wir nötig, sondern mehr wie vordem müssen wir unsere Kräfte zusammennehmen, um den heutigen Kapitalismus zum Nachgeben zu zwingen. Dann können die Bauer und andere rufen: „Im Namen der Generalkommission!“ Dann können Rizmänn, Cepernik und Danisch und andere gehen, wo eine volle Krippe steht und die richtigen Anhänger des polnischen Sozialismus dort gehen, wohin sie die P. P. S. führen wird. Dann wird es keinen Bruderkrieg mehr geben und keiner wird uns mehr den Fuß vorhalten, wenn es zu einem Streik in polnischen Landesteilen kommt, dann werden wir uns auf keine fremde Hilfe mehr verlassen, sondern auf uns selbst. Sollte mich aber meine Hoffnung täuschen oder sollten einige Reaktionäre, welche sich um die polnische Berufsvereinigung

und gewerkschaftlich den Zwangsvergleichsparagraphen zerpflückt haben, kommen sie zu dem Ergebnis, daß auch der Zwangsvergleich nicht den „sozialen Frieden“ herbeiführen, sondern dem Kampf nur andere Formen geben wird. Die Vertreter der organisierten Arbeiter wollen zwar, obgleich sie hinsichtlich der Wirkungen eines solchen Gesetzes zweifelnd sind, den Schiedspruch in Rechtsdifferenzen und den Vermittelungsanspruch in Interessentkonflikten akzeptieren, aber weiter können sie nicht gehen.

Der Entwurf der Kommission betrifft im ersten Kapitel eine Regelung der Rechtstellung der Berufsvereine, ihre Registrierung, Vertragsfähigkeit, Haftung für eingegangene Verträge usw. Das zweite Kapitel behandelt das in der Hauptstadt zu schaffende Arbeitsgericht, das in Rechtskonflikten obligatorisch entscheidet. Den Parteien steht es frei, in den Verträgen eine anderweitige schiedsgerichtliche Erledigung solcher Differenzen vorzusehen. Vor dem Arbeitsgericht müssen sowohl die Parteien, als geladene Zeugen erscheinen. Nichterscheinen einer Partei ändert an der Verhandlungs- resp. Entscheidungsfähigkeit des Gerichts nichts, sofern das Nichterscheinen nicht in begründeten Verhältnissen beruht. Im dritten Kapitel wird die Vermittelung geregelt; die Regierung hat demnach einen Reichsvermittlungsmann in der Hauptstadt und im übrigen Vergleichsbeamte in Lande einzusetzen an den Orten, die von den Centralen der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen genannt werden. Dem Reichsvermittlungsmann müssen alle Arbeitzeinstellungen solange bei der Aufkündigung der Arbeit gemeldet werden und er ordnet dann die Verhandlungen an. Arbeitzeinstellung darf nicht stattfinden, bevor die Kündigungsfrist abgelaufen ist und in jedem Falle erst nach vier Werktagen, nachdem dem Reichsvermittlungsmann Mitteilung von dem Scheitern der Verhandlungen gemacht wurde. Falls aber ein Konflikt öffentliche Interessen bedroht, kann der genannte Beamte die Arbeitzeinstellung unterjagen und die Vermittelung zwischen den Parteien anordnen. Erst nachdem diese resultatlos verlaufen ist, steht die Entscheidung den Parteien frei.

Der Kommissionsentwurf unterscheidet sich also von dem Regierungsentwurf u. a. darin, daß er an Stelle der zwangsweisen Einigung in großen Interessentkonflikten nur die Zwangsvermittlung setzt, und daß er an Stelle der Schiedsämtler nur Schiedsmänner unter der Oberleitung eines Schiedsmannes für das ganze Land vorsieht.

Die norwegischen Gewerkschaften und Unternehmerverbände sind hier den Bestrebungen der Regierung, eine Regelung des Einigungs-, Berufsvereins- und Vertragswesens gesetzlich vorzunehmen, sehr weit entgegengekommen. Was die Gewerkschaften betrifft, ist anzunehmen, daß sie am liebsten die ganze Regierungsaktion ablehnen würden. Allein so steht die Sache nicht. Arbeiter- und Unternehmerorganisationen haben in diesem Augenblicke nicht darüber zu entscheiden, ob eine solche gesetzliche Regelung kommen darf oder nicht; vielmehr ist an dem Zustandekommen eines Gesetzes nicht mehr zu zweifeln, es kommt nur darauf an, die schlimmsten einengenden Bestimmungen, die eine kleinbürgerliche Regierungsmehrheit erlassen möchte, zu beseitigen. Von diesem Gesichtspunkte muß die Haltung unserer norwegischen Genossen in dieser Materie beurteilt werden.

Ueber die Stellung der deutschen Gewerkschaften zur Frage des Einigungswesens hat Genosse Legien

auf eine Enquete der norwegischen Landeszentrale am 19. April d. J. Aufschluß gegeben. Diese Antwort werden wir in nächster Nummer zum Abdruck bringen.

Arbeiterbewegung.

Auf dem Wege zum Separatismus.

In der obereschlesischen Arbeiterbewegung, die durch religiöse und nationalitische Verbeugung bisher noch nie zur vollen Blüte gelangen konnte, spielen sich zurzeit Dinge ab, die sie erneut zu schwächen drohen. Der in Oberschlesien ausgebrochene Parteistreit um die Organisationsform wird nun von der Partei polnischer Sozialisten (kurz P. P. S.) und ihrem Organ, dem „Dziennik Robotniczy“, in die Gewerkschaften getragen. Man kann offen sagen, daß es der Vorstand der P. P. S. und seine Zeitung auf eine direkte Sprengung der Gewerkschaften in Oberschlesien abgesehen haben. Diese Angelegenheit muß darum das Interesse der gesamten Gewerkschaften erwecken.

Der Vorstand der P. P. S. versucht sein Verhalten den Gewerkschaften gegenüber mit dem Beschluß des Jenaer sozialdemokratischen Parteitages zu rechtfertigen. Dieser Beschluß berührt ja die Gewerkschaftslage zunächst gar nicht. Wider besseres Wissen wird auch die Behauptung aufgestellt, daß dieser Beschluß sich gegen die polnisch sprechende Bevölkerung richte und nur katartischen und germanisatorischen Neigungen der sozialdemokratischen Partei Deutschlands entsprungen sei. Daß diese Behauptung falsch ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Ich gehörte, als der Antrag an den Jenaer Parteitag von der obereschlesischen sozialdemokratischen Parteiorganisation gestellt wurde, zu denen, die stark im Zweifel waren, ob das Vorgehen richtig sei. Diese Zweifel sind nun, da ich über ein halbes Jahr in Oberschlesien bin und das Verhalten des Vorstandes der P. P. S. und die Schreibweise des „Dziennik Robotniczy“ näher kennen lernte, beseitigt.

Ich habe damals, als der Antrag gestellt wurde, dem Vorstande der P. P. S. nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht zugesprochen, sich gegen die Annahme des Antrages zu wehren, nur sollte das mit sachlichen und stichhaltigen Gründen geschehen. Anstatt dessen brach ein wüßtes Schimpfen los. Der „Dziennik Robotniczy“ brachte Artikel unter den geschmackvollen Ueberschriften: „Stänker oder Ostmarkenvereiner“, „Heuchelei unter sozialistischer Maske“ usw. Aus dem Inhalt der Artikel will ich nichts anführen, denn da kann einem übel werden. Der Vorsitzende der P. P. S. behauptete sogar, daß die Antragsteller mit 25000 Mk. vom Ostmarkenverein bestochen seien.

Gegen die Gewerkschaften und die Generalkommission wurde schon in einer Artikelserie, die im Januar 1913 im „Dziennik Robotniczy“ erschien, der Vorwurf der Germanisation und des Hafatismus erhoben. Als dann im April der Streit der obereschlesischen Bergarbeiter infolge eines Beschlusses der polnischen Berufsvereinigung ausbrach, fanden diese verheßenden Vorwürfe ihre Fortsetzung. Hier muß bemerkt werden, daß die polnische Berufsvereinigung den Streikbeschluß faßte, ohne eine andere Organisation von ihrem Vorhaben zu unterrichten. Der Bergarbeiterverband hat damals der polnischen Berufsvereinigung mitgeteilt, daß er, wenn es zum

sagte den Vertretern Brachwitz und Zernicke vom Metallarbeiterverband zu, daß die Löhne der im Stundenlohn beschäftigten Arbeiter einer Revision unterzogen werden sollen; der Arbeiterausschuß solle bei der Neu festsetzung der Löhne herangezogen werden. Die Arbeiterschaft nahm diese Zugeständnisse an. Als der Arbeiterausschuß in den darauffolgenden Tagen wegen Erfüllung der gemachten Versprechungen bei der Firma vorsprach, bestritt Herr N. Reichstein, solche Zugeständnisse gemacht zu haben. Die Firma lehnte jetzt wieder jedwede Verhandlung ab. Die Folge dieses Verhaltens des Herrn N. Reichstein war die Arbeitseinstellung der Lohnarbeiter. Nach viertägigem Streik der Lohnarbeiter sperrte die Firma kurzerhand sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen aus. Beteiligt waren rund 2200 Arbeiter. Der erste Bürgermeister versuchte zwischen den Parteien zu verhandeln. Die Ausgesperrten gaben ihre Bereitwilligkeit, eventuell vor dem Einigungsamt die Differenzen zum Austrag zu bringen, kund. Es schien auch, als ob die Firma bereit war, die Vermittlung des Oberbürgermeisters anzunehmen. Doch über Nacht änderte die Firma ihre Ansicht. Es erschien im „Brandenburger Anzeiger“ (Unternehmerorgan) ein Inserat, in welchem die Firma mitteilte, daß die Ursachen der Aussperrung behoben sind und die Arbeiter aufgefordert wurden, die Arbeit wieder aufzunehmen. Wie die Ursachen der Aussperrung behoben worden sind, verschwieb die Firma. Sie wollte jedenfalls damit zum Ausdruck bringen, daß genügend Streikbrecher angeworben sind und nunmehr die Firma bereit sei, einen Teil der Ausgesperrten wieder aufzunehmen. Das Inserat war eitel Schwindel. Ganze 15 Mann meldeten sich auf dieses Inserat, die aber schon nach zweiwöchiger Beschäftigung wieder nach Hause geschickt wurden. Das Inserat war auf eine Täuschung der Ausgesperrten berechnet.

Die Firma mußte endlich einsehen, daß all ihre Versuche, die Ausgesperrten und Streikenden zur bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen, vergeblich waren. Nach vierwöchigem Kampf ist ein Vergleich abgeschlossen worden, in welchem im wesentlichen die gleichen Zusagen gemacht wurden, wie sie Herr N. Reichstein bereits vor der Bewegung den Vertretern des Metallarbeiterverbandes gemacht hatte. Die Organisation anzuerkennen, lehnte die Firma ab.

Die Rolle, die die Firma bei diesem ersten größeren Kampf in ihrem Werk gespielt hat, war keine besonders rühmliche. Hatte doch niemand geglaubt, daß aus der verhältnismäßig geringen Differenz die Schließung des Betriebes erfolgen würde. Jeder, der die Verhältnisse bei Reichstein kannte, wußte, daß es über kurz oder lang zu neuen Konflikten kommen muß. Die Firma hatte neben der Fabrikation von Fahrrädern und Kinderwagen die Fabrikation von Automobilen neu aufgenommen. Um geeignete Arbeitskräfte für diesen neuen Fabrikationszweig zu erhalten, mußte die Firma schon von ihrem alten Standpunkt, die Löhne möglichst niedrig (nicht über 26 Mk. wöchentlich) zu halten, abgehen. Für die im Automobilbau beschäftigten Arbeiter mußte die Firma schon etwas bessere Löhne zahlen als in den übrigen Abteilungen. Dadurch angeregt, versuchten die Arbeiter der Fahrrad- und Kinderwagenabteilungen die alte Gepflogenheit, daß über 26 Mk. wöchentlich nicht verdient werden dürfe, zu durchbrechen. Diesen Bestrebungen glaubte die Firma dadurch begegnen zu können, daß sie unausgesetzt Reduzierungen in den einzelnen Abteilungen des Autobaus vornahm. Im August 1912 kam es deswegen bei den Maschinen-

arbeitern zum Konflikt, der schließlich zur Arbeitseinstellung dieser Abteilung führte. Die Firma glaubte die Plätze der Streikenden mit Arbeitern aus den anderen Abteilungen besetzen zu können. Am Tage nach der Arbeitseinstellung der Maschinenarbeiter wurden nicht weniger als 24 Mann aufgefordert, an die Plätze der Streikenden zu gehen. Einmütig haben die zum Teil bis 15 Jahre bei der Firma beschäftigten Arbeiter dieses Verlangen abgelehnt und lieber die Entlassung hingenommen. Die Firma wollte mit dieser Maßnahme die Gewerkschaften zweifelsohne zwingen, Gegenmaßnahmen zu treffen. Die Gewerkschaften konnten unter keinen Umständen der Firma den Gefallen tun, da die Zeit, in welcher der Konflikt ausgebrochen, für die Firma die denkbar günstigste war. Wir beobachteten eine abwartende Stellung.

Die Firma, die sich in ihren Hoffnungen, aus den Reihen ihrer Arbeiter Streikbrecher zu bekommen oder die Gewerkschaften zu einem Gegenstoß zu veranlassen, betrogen sah, ging nun selbst zum Angriff über. Am 14. August, vier Tage nach der Arbeitseinstellung der Maschinenarbeiter im Autobau, machte die Firma folgenden Anschlag bekannt:

„Da es uns trotz wiederholter Bemühungen nicht gelungen ist, die Fräseerei, Bohrererei und Schleiferei mit genügend Arbeitskräften zu besetzen, sehen wir uns genötigt, die Automobilabteilung heute abend bis auf weiteres zu schließen. Wir werden den Betrieb eröffnen, sobald genügend Leute für die Fräseerei, Bohrererei und Schleiferei angenommen sind, um die tägliche Produktion aufnehmen zu können. Maschinenarbeiter und Dreher können sich täglich während der Geschäftszeit im Bureau der Betriebskrankenkasse zur Einstellung melden. Da die zum Ersatz herangezogenen Arbeiter sowohl der Fahrrad- wie der Kinderwagenabteilung die Arbeit verweigerten und sich dadurch mit den am Freitag Entlassenen solidarisch erklärt haben, schließen wir auch diese Abteilungen bis auf weiteres. Die Wiedereröffnung werden wir bekanntgeben.“

Die von den Gewerkschaften beobachtete abwartende Taktik ist durch die Tatsache der Aussperrung voll auf gerechtfertigt worden. Die Firma hatte zweifellos darauf gerechnet, daß nach erfolgter Aussperrung sich genügende Ersatzkräfte für die Fräseerei, Bohrererei und Schleiferei finden werden. Die Firma hatte sich in dieser Annahme getäuscht. Das Gegenteil ist eingetreten. Durch die brutale Maßnahme der wiederholten Aussperrung sind die Arbeiter in ihrem Widerstand ganz gewaltig gestärkt worden. Durch die vorgenommene Aussperrung war auch bei den Arbeitern der anderen Abteilungen der feste Wille vorhanden, ähnliche Vorgänge wie in der Automobilabteilung für die Zukunft unmöglich zu machen. Es war deshalb auch das Bestreben der Ausgesperrten darauf gerichtet, eine Regelung der Affordpreise und eine Regelung der Festsetzung neuer Affordpreise durchzusetzen. Die mit der Firma nach dieser Richtung angebahnten Verhandlungen hatten dann schließlich den Abschluß nachfolgenden Vertrages als Erfolg:

„Es wird ein Vertrag abgeschlossen auf die Dauer eines Jahres, und zwar bis zum 1. August 1913. Die Affordsätze werden während dieser Zeit nicht geändert. Es sei denn, daß andere Arbeitsmethoden, Vorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge oder Material eingeführt werden. Der neue Affordsatz wird festgesetzt zwischen dem Meister oder Betriebsleiter und dem die Arbeit ausführenden Arbeiter. Findet eine Einigung zwischen den Parteien nicht statt, dann tritt die Kommission zur Regelung der Frage hinzu. Dieselbe besteht aus vier aus den verschiedenen Betrieben von den Arbeitern zu wählenden Mit-

gruppieren, meine Proposition ablehnen, was dann? Dann können wir das vor unserem Gewissen verantworten, was wir tun. Wir können dann den Führern der polnischen Berufsvereinigung sagen: Wenn die Götter verderben wollen, den Schlagen sie mit Blindheit!"

Diese Auslassung zeigt deutlich, wohin die Reise geht. Zunächst soll ein Anbiederungsversuch bei den Nationalpolen gemacht werden, und wenn diese das „große“ Heer der P. P. S.-Leute in ihr Lager nicht aufnehmen wollen, dann sollen separatistische Gewerkschaften gegründet werden. Soweit ist es mit der Partei polnischer „Sozialisten“ gekommen. Nunmehr hat sie natürlich kein Anrecht mehr, von den Gewerkschaften geschützt zu werden. Ihr Verhalten zwingt die Gewerkschaften, Stellung gegen sie zu nehmen.

Kattowitz, D.-Schl. Heinr. Döfler.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im „Grundstein“ haben in der letzten Zeit Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Stukfateuraktion, dem Verbandsvorstand und einzelnen Zahlstellenvertretern stattgefunden, die auf schwerwiegende Differenzen schließen lassen könnten, wenn man nicht wüßte, daß gelegentlich in allen Industrieverbänden einzelne Branchenvertreter glauben, gerade ihre Branche werde vernachlässigt. Der „Grundstein“ sagt ganz zutreffend in seinem Schlußartikel u. a.:

„Unrecht haben insbesondere jene Stukfateure, die da glauben, es wäre ihnen unbefränktes Schalten und Walten bei der Führung von Lohnbewegungen versprochen worden. Es ist den Stukfateuren, wie ebenfalls schon wiederholt festgestellt worden ist, lediglich das gleiche Recht eingeräumt worden wie allen anderen Berufsgruppen in Verbänden, nämlich die selbständige Entscheidung in allen Fragen ihres Gebiets, jedoch in engerer Fühlung mit dem Zweigvereinsvorstand und unter Beobachtung aller statistischen und sonstigen Bestimmungen. Das sollte insbesondere auch für die Aufstellung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten. Rechte, die über das Statut hinausgehen, kann der Bauarbeiterverband keiner in ihm organisierten Berufsgruppe gewähren, und auch der Vorstand des Verbandes kann sich solche Rechte nicht anmaßen. Er muß ebenso, wie alle anderen Mitglieder, nach den von den Verbandstagen beschlossenen Gesetzen handeln. Der Verbandsvorstand hat die Pflicht und den Willen, das Interesse aller Mitglieder zu wahren, für alle Mitglieder soviel wie möglich herauszuholen: aber Sonderrechte kann er keiner Mitgliedschaft und keiner Gruppe zugestehen. Der Verbandsvorstand kann auch keiner Sektion und keiner Gruppe die Verbandskasse ausliefern, da er ja von der Gesamtorganisation zur Hütung und Mehrung des Verbandsvermögens bestellt ist.“

Der Verband der Gastwirtschaftsgehilfen zählte am Schlusse des dritten Quartals 16 293 Mitglieder gegen 16 198 im vorhergehenden Quartal. Das Verbandsvermögen betrug 259 419 Mk.

Der Verband der Gemeindegewerkschaften hat für seine in der Krankenpflege beschäftigten Mitglieder eine Eingabe an den Bundesrat und das Reichsamt des Innern gemacht, die folgende Forderungen enthält:

1. Obligatorische Ausbildung des im Pflegeberuf tätigen Personals, einschließlich des Massagepersonals. — Neuregelung der bestehenden Prüfungsvorschriften.

2. Unterstellung des Personals unter die Reichsgewerbeordnung. — Aufhebung der im § 154 enthaltenen Ausnahmegestimmungen (unter Ausschluß des § 137).

3. Festsetzung einer 12stündigen Dienstzeit (Tag- und Nachtschicht). — Allwöchentliche Mindestruhezeit von 24 Stunden. — Beseitigung des Kost- und Logiszwanges in der Anstalt.

4. Unterstellung des gesamten Pflege-, Massage- und Badepersonals unter die Reichsversicherungsordnung.

5. Erlass gesetzlicher Vorschriften auf Gewährung eines jährlichen Erholungsurlaubs von mindestens vierzehn Tagen unter Fortzahlung des Lohnes und Entschädigung für sonstige Bezüge.“

Die Mitgliederzahl des Schuhmacherverbandes betrug am Schlusse des dritten Quartals 44 562. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 35 681 Mk., Krankenunterstützung 60 336 Mk. und für Streikunterstützung 6224 Mk. ausgegeben. Der Massenbestand betrug 780 235 Mk.

Der Verband der Tapezierer zählte am Schlusse des dritten Quartals 10 568 Mitglieder. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 19 619 Mk., die Reiseunterstützung 3713 Mk., Krankenunterstützung 3802 Mk., Streikunterstützung 4117 Mk. Der Vermögensbestand betrug 319 766 Mk., davon Lokalfassenbestände 123 045 Mk.

Der „Courier“ des Transportarbeiterverbandes wendet sich scharf gegen den neuen Sonntagsruhegesetzentwurf der Reichsregierung, weil insbesondere die ungelernete Handelsarbeiterchaft um ihre Sonntagsruhe gebracht würde, sofern der Entwurf Gesetz wird. Der „Courier“ schreibt u. a.:

„Die Handelsarbeiterchaft ist sicher darin einig, daß besser noch das alte Gesetz in Geltung bleiben und daß der Reichstag, wenn er den Entwurf nicht von Grund auf ändern will, im Interesse der Arbeiterschaft handelt, wenn er diese Mißgeburt auf dem Schindanger verscharrt. . . .“

Wie eine schmetternde Fanfare muß dieser neueste Anschlag auf den Arbeiterschutz im ganzen Reiche wirken. Eine machtvolle Protestaktion, die schleunigst allerorten einsetzen muß, soll dem Reichstage klarmachen, daß die Handelsarbeiter es endlich satt haben, sich am Narrenfeil führen zu lassen, daß sie absolut nicht gesonnen sind, sich auch noch um das bishenige Sonntagsruhe von heute bringen zu lassen.“

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Aussperrungen in den Brennaborwerken Gebr. Reichstein, Brandenburg a. S.

In einem Zeitraum von 7 Jahren hat die Leitung der bekannten Brennaborwerke, Automobil-, Fahrrad- und Kinderwagenfabrik von Gebr. Reichstein in Brandenburg a. S., dreimal ihre Arbeiter ausgesperrt. Die erste Aussperrung im Jahre 1906 erfolgte, weil die Lohnarbeiter, einem von der Firma im Jahre 1905 gegebenen Versprechen gemäß, eine zehnprozentige Lohnerhöhung forderten. Die Firma hatte im Jahre 1905 auf Wunsch der Arbeiterschaft die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden täglich herabgesetzt. Bei den Verhandlungen wurde dem Arbeiterauschuß versprochen, daß den Lohnarbeitern ein Ausgleich für die eine Stunde Arbeitszeitverkürzung gegeben werden soll, wenn sich herausstellt, daß eine Einschränkung der Jahresproduktion sich aus der Verkürzung der Arbeitszeit nicht ergibt. Nachdem feststand, daß die Produktion nicht um das Geringste zurückgegangen, forderten die Lohnarbeiter die Einlösung des gegebenen Versprechens. Die Firma lehnte eine Erhöhung der Löhne rundweg ab. Die Vertreter des Metallarbeiterverbandes machten trotz der ablehnenden Antwort der Firma den letzten Versuch, mit der Firma zu verhandeln. Herr Karl Reichstein sen.

Die Firma, die am 30. Juli durch Anschlag bekannt gab, daß sie nicht gewillt sei, ohne ein Tarifabkommen weiter zu arbeiten, und deswegen ihre Arbeiter aussperrte, hatte den Mut, fünf Wochen später vor aller Öffentlichkeit zu erklären, daß die schlechte wirtschaftliche Lage sie veranlaßt, den Betrieb einzuschränken. Die Ausgesperrten fielen auf diesen „Bluff“ nicht herein. Nicht ein einziger meldete sich zur Einstellung. Es würde zu weit führen, wenn all die Dinge aufgeführt würden, die sich in diesem achtwöchigen Kampfe zugetragen haben. Erwähnt sei nur noch, daß sich der Vorsitzende des Gewerbegerichts auch diesmal Mühe gegeben hatte, die Parteien vor dem Einigungsamt zusammenzubringen. Nach einem an die Streitleitung gelangten Brief zu urteilen, hatte die Firma zugesagt, zu erscheinen. Es war auch bereits ein Verhandlungstermin festgesetzt. In letzter Stunde änderte jedoch auch diesmal wieder die Firma ihre Ansicht und lehnte eine Verhandlung vor dem Einigungsamt ab. Vielleicht war es der Firma unangenehm, wenn vor dem Einigungsamt die Entstehungsgeschichte dieser Aussperrung in aller Breite und mit all den interessantesten Einzelheiten aufgerollt worden wäre. Es kamen durch Vermittlung des Kommerzienrats Krüger-Brandenburg direkte Verhandlungen zwischen der Kommission und der Firma zustande, die am 24. September zur Beilegung des Kampfes führten. Die Firma hat nicht nur auf die Durchführung der von ihr geplanten Verschlechterungen verzichten müssen, sie hat auch den wesentlichsten Teil der von der Arbeiterschaft aufgestellten Forderungen erfüllt.

Ein neuer Vertrag ist auf drei Jahre abgeschlossen.

Alle drei von der Firma Gebr. Reichstein vorgenommenen Aussperrungen sind aus den verschiedensten Gesichtspunkten vorgenommen. Die erste Aussperrung 1906 erfolgte wegen der Forderung der Lohnarbeiter auf Erhöhung der Stundenlöhne, die zweite Aussperrung 1912, weil sich die Arbeiter der Fahrrad- und Minderwagenabteilung nicht dazu gebrauchen ließen, ihren streikenden Kollegen in den Rücken zu fallen, und die dritte Aussperrung 1913, weil die Firma ohne einen Tarifvertrag nicht weiter arbeiten wollte. Die Firma, die vor 7 Jahren einen Kampf führte, weil sie den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht über die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht geben wollte, führt 1913 einen Kampf, um ein Tarifabkommen mit der organisierten Arbeiterschaft zu erhalten. H. Z.

Der Streik städtischer Hafnarbeiter in Stettin beendet.

Langwierige Verhandlungen haben nun zu einer Aufhebung des Kampfes geführt. Am 20. November beschlossen die Streikenden, den Ausstand abzubrechen. Nach 9½wöchigem Streik wurde am 24. November die Arbeit aufgenommen, obwohl für den Augenblick keine positiven Verbesserungen der Lage der Arbeiter zur Geltung gelangten. Auf Grund der während der letzten Wochen gepflogenen Verhandlungen werden jedoch die städtischen Kollegen, nach Wiederübernahme des Hafens in städtische Regie, darüber beschließen, ob den als ständig wieder einzustellenden Arbeitern die früher bereits verdienten Lohnsätze vom Zeitpunkt der Wiedereinstellung ab wieder gewährt werden und wann sie auch in die sonstigen früher erworbenen Rechte und Anwartschaften wieder eintreten sollen. Dem während des

Kampfes zu Arbeitswilligen gewordenen Ausständigen sind ihre alten Löhne bereits zugestanden worden. Ueber weitere Anträge der Arbeiter wird noch verhandelt. Aus diesem Ergebnis der Arbeitseinstellung ist ersichtlich, daß die Arbeiter keinen erfolgreichen Kampf beendet, sondern daß beide Parteien im Interesse der Allgemeinheit den Friedensschluß herbeigeführt haben.

Ungeachtet des Widerstandes im Magistrat betriebene interessierte Kreise immer von neuem wieder die Beilegung des Konfliktes. Von Anfang November an wurde nahezu andauernd hierüber verhandelt. Die Streikenden haben Entgegenkommen im weitesten Maße bewiesen. Sie erwarten, wie bereits vom Magistrat zugesagt, die Wiedereinstellung nach dem Dienstalter, ferner die Zahlung der durch ihre Dienstzeit erreichten Löhne sowie recht baldige Aufbesserung der Löhne der gesamten städtischen Arbeiter Stettins. Ist es der Stadtverwaltung in der Tat darum zu tun, Frieden mit ihren Arbeitern zu haben, dann soll sie auf Abschluß eines Tarifvertrages mit ihren Arbeitern hinwirken, die Reformbedürftigkeit der Löhne nicht bloß anerkennen, sondern entsprechende Änderungen treffen. Diese Lehre sollte die Stadtverwaltung aus dem Kampfe ziehen. Arbeiter dürfen nicht Unterdrückte sein, und Vorgesetzte und Behörden dürfen nicht die Niederhaltung der Arbeiter betreiben, vielmehr sollen beide Teile gemeinsam und freudig für das Gemeinwohl arbeiten. Dies zu ermöglichen ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Gelegenheit zu praktischer Betätigung dieses Prinzips ist ihr jetzt gegeben. Sie kann ihre Toleranz bei der Wiedereinstellung der Arbeiter beweisen, Maßregelungen vermeiden, damit nicht unnötigerweise Konfliktstoff angesammelt wird.

Schiedliche Lösung des Konfliktes in der genossenschaftlichen Zigarrenfabrik in Frankenberg.

In der Zigarrenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Frankenberg waren Differenzen zwischen Betriebsleitung und Arbeitern ausgebrochen, weil nach Fertigstellung der neuen Fabrikanlagen die Betriebsleitung eine andere Ablieferung der fertigen Zigarren forderte, als sie bisher üblich war. Die Arbeiter erklärten, mehr Zeit dazu zu brauchen, weshalb sie eine Lohn-erhöhung von 20 Pf. pro 1000 Zigarren forderten. Eine Einigung kam nicht zustande, die sich weigern- den Arbeiter wurden entlassen und der größere Teil der Arbeitskollegen stellten aus Solidarität die Arbeit ein. Tabakarbeiterverband und G. E. G. einigten sich sofort dahin, die Streitfragen durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Das Urteil des Schiedsgerichts liegt jetzt vor und lautet folgendermaßen:

„Das Schiedsgericht tagte am 17. November in Hamburg und wurde gebildet durch die Herren Friesemann, Runge und Robert Schmidt als Vertreter der Gewerkschaften und die Herren v. Elm, Arnhold und Dr. Müller als Vertreter der Genossenschaften.

In der Einigungsverhandlung vom 8. November waren dem Schiedsgericht die folgenden drei Fragen zur Entscheidung überwiesen worden:

1. Bedeutet die Rahmenablieferung der fertigen Zigarren eine Mehrarbeit, die entsprechend zu vergüten ist?
2. Ist die Großeinkaufs-Gesellschaft berechtigt, auf Grund der bestehenden Arbeitsordnung eine halbstündige Vesperpause anzuordnen?
3. Welches ist der Instanzenweg beim Ausbruch von Differenzen?

gliedern und zwei von der Firma zu bestimmenden, im ganzen sechs.

Falls der Tarif nicht am 1. Juli gekündigt wird, geht er stillschweigend auf ein Jahr weiter. Die Kündigung kann von beiden Seiten erfolgen. Die Firma sowohl wie die Arbeiter verpflichten sich, während der Dauer den Tarif nach bestem Wissen und Gewissen zu halten. Eine Aufstellung der Akkordtarife wird unverzüglich fertiggestellt. Diese Akkorde werden in jedem Saal den Arbeitern zugänglich ausgehängt: Die am Montag, den 12. August, wegen Verringerung der Arbeit entlassenen Leute werden wieder eingestellt, während von den im Saal Reinhardt (Maschinennarbeiter D. B.) beschäftigt gewesenem Leuten die Einstellung nach Maßgabe des Bedürfnisses stattfinden wird."

Mit dieser Abmachung war das Bestreben der Arbeiterschaft, ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Akkordpreise zu haben, erfüllt. Die von der Firma so plötzlich vorgenommene Aussperrung hatte zum zweitenmal die von der Firma beabsichtigte Wirkung vollständig verfehlt. Nach dem Friedensschluß 1912 machten sich ganz deutliche Anzeichen bemerkbar, in den Brennaborwerken einen gelben Wertverein zu gründen. In einer ganzen Reihe von Konferenzen, Sitzungen usw., zu denen selbstverständlich nur „geladene Gäste“ Zutritt hatten, wurde die Gründung eines „Brennaborvereins“ vorbereitet. Unter der Mithilfe eines der Führer des gelben Wertvereins der „Coronawerke“ ist dann auch die glückliche Geburt des Wertvereins „Brennabor“ bei der Firma Geb. Reichstein erfolgt. Der Zweck, der trotz des Vertragsabschlusses mit der Arbeiterschaft mit diesem Wertverein verfolgt werden sollte, liegt klar auf der Hand. Die Firma wollte bei Differenzen in dieser oder jener Abteilung eine genügende Anzahl von Leuten haben, die bei jeder Gelegenheit bereit wären, der Firma zu Willen zu sein. Was man bei den Aussperrungen nicht hatte erreichen können, sollte für die Zukunft der gelbe Wertverein besorgen.

Mit dem Abschluß des Vertrages von 1912 war zwar die Mitbestimmung der Arbeiter über die Festsetzung der Akkorde erreicht, durch die Gründung der Gelben sollte aber die Durchführung dieser Bestimmung des Vertrages außer Kraft gesetzt werden. Es galt also zunächst zu beobachten, ob der abgeschlossene Vertrag vollinhaltlich zur Durchführung kommt, und Vorfrage zu treffen, daß die Gelben diesen Vertrag nicht illusorisch machen konnten. Beides ist in vollem Maße gelungen. Der Wertverein „Brennabor“ erlangte nicht die Bedeutung, die die Firma gern gewünscht hätte. Selbst die schärfsten Mittel, die zur Werbung von Mitgliedern für die Gelben angewendet wurden, hatten nicht den gewünschten Erfolg. Da der Vertrag zunächst nur auf ein Jahr abgeschlossen war, mußte 1913 zur Kündigung des Vertrages Stellung genommen werden. Die Arbeiterschaft kündigte frist- und formgerecht den Vertrag. Die Firma wünschte nun die Gründe kennen zu lernen, welche die Arbeiterschaft zur Kündigung des Vertrages veranlaßt hatten, um, wie die Firma behauptete, rechtzeitig in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages treten zu können. Diesem Verlangen der Firma wurde stattgegeben. Die Firma antwortete auf die unterbreiteten Wünsche mit ihren Vorschlägen, in welchen nicht ein einziger Punkt der Arbeiterschaft Berücksichtigung gefunden hatte. Im Gegenteil, die Firma hatte in ihren Vorschlägen einige Verschlechterungen vorgezogen. Hinzu kam, daß die Firma während der Vertragszeit bei dem geringsten Versäßen in der rigoro-

sen Weise die Arbeiter mit Strafen belegt hatte. Die Arbeiterschaft erklärte, daß sie auf der von der Firma vorge schlagenen Grundlage einen neuen Vertrag nicht abschließen könne und lieber ohne Vertrag arbeiten wolle als unter dem von der Firma vorge schlagenen. Wiederholte Verhandlungen zwischen der Firma und der Arbeiterkommission blieben erfolglos. Die Firma blieb auf ihrem Standpunkt bestehen, daß sie nur unter den den Arbeitern von der Firma bekanntgegebenen Bedingungen gewillt sei, einen neuen Vertrag abzuschließen. Am 30. Juli wurde der Arbeiterschaft folgende Entscheidung der Firma bekanntgegeben:

„Das im vorigen Jahre geschlossene Tarifabkommen läuft am 1. August d. J. ab, nachdem es pünktlich von der Arbeiterschaft gekündigt worden ist. Die im Laufe des letzten Monats stattgefundenen Verhandlungen zwischen der von der Arbeiterschaft gewählten Kommission und unserer Firma haben zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages bisher nicht geführt, da scheinbar die Angelegenheit von Seiten der Arbeiter nicht mit der nötigen Dringlichkeit behandelt worden ist.

Wir sind nicht gewillt, ohne ein derartiges Abkommen weiter zu arbeiten und werden daher, falls eine Einigung im Laufe des Freitag nicht erfolgt, unseren Betrieb am Sonnabend, den 2. August, nachmittags, bis auf weiteres schließen. Vorarbeiter, Mitglieder des Wertvereins „Brennabor“ und Lehrlinge werden weiter beschäftigt.“

Mit dieser Bekanntmachung hatte die Firma den ruhigen Gang der Verhandlungen gestört. Eine Einigung war nach der Kampfansage der Firma ausgeschlossen. Mit 1440 gegen 348 Stimmen erklärten die Arbeiter in geheimer Abstimmung, daß sie selbst unter der Androhung der Aussperrung dem von der Firma vorgelegten Vertragsentwurf nicht zustimmen können. Diese Wirkung hatte die Firma durch die Kampfandrohung, die in der Bekanntmachung lag, gewiß nicht erwartet. Die Firma droht: Entweder einen Tarifvertrag oder Aussperrung. Wie wäre es einem Arbeitervertreter ergangen, der im umgekehrten Fall der Firma gedroht hätte: Entweder Du erkennst die Forderungen der Arbeiter an oder wir holen die Arbeiter aus dem Betrieb. In einem solchen Fall wäre gewiß Anklage wegen Nötigung oder gar wegen Erpressung erfolgt. Zum drittenmal wurden rund 2000 Arbeiter und Arbeiterinnen auf die Straße gesetzt. Nur die Vorarbeiter, Lehrlinge und die Mitglieder des Wertvereins „Brennabor“ konnten weiter arbeiten. Hier zeigte sich, daß die Vermutung, die Gründung des Wertvereins ist zu dem Zweck erfolgt, bei jeder Gelegenheit gefügige Arbeiter zu haben, vollauf bestätigt wurde. Die Gelben boten auch sonst noch ihre Hilfe an. Es gelang der Gesellschaft nur nicht, joviell Erjahrkräfte heranzuholen, wie die Firma gebrauchte. Nach fünfwöchiger Aussperrung wandte die Firma denselben Trick an wie bei der Aussperrung im Jahre 1906. Sie erklärte in aller Öffentlichkeit:

„Der durch die gegenwärtig ungünstige wirtschaftliche Lage bedingte und überall empfundene Konjunkturrückgang bestimmt uns, unseren Betrieb für die nächste Zeit einzuschränken, zumal für die kommenden Monate eine Besserung nicht zu erwarten ist. Wir entlassen daher zunächst alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche bis heute die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben. Wiedereinstellungen werden nach Bedarf erfolgen, wobei wir, um fallschen Hoffnungen vorzubeugen, bemerken, daß bereits durch Neueinstellungen eine Anzahl Plätze besetzt worden sind.“

Das Schiedsgericht fällt folgende Entscheidung:

1. Bei den Erörterungen über diesen Punkt hielten die Vertreter der Arbeiter daran fest, daß die Rahmenablieferung für sie eine Mehrarbeit bedeute, während von der Geschäftsleitung der Großeinkaufs-Gesellschaft betont wurde, daß die gleiche Arbeit in anderen Betrieben in Frankenberg und Umgegend bei erheblich geringeren Löhnen ausgeführt wird.

Das Schiedsgericht kam zu dem Ergebnis, daß, wenn eine Mehrarbeit vorliegt, sie nicht von erheblicher Art sein kann. Indes ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiter für diese Arbeitsmethode nicht die nötige Übung besitzen. Mit Rücksicht darauf erachtet es das Schiedsgericht für angemessen, wenn eine Entschädigung von 10 Pf. pro Tausend gewährt wird.

2. Das Schiedsgericht empfiehlt der Großeinkaufs-Gesellschaft, dem Wunsche der Arbeiter auf Wegfall der Nachmittagspause insofern zu entsprechen, als sie zunächst versuchsweise die Vesperpause in Wegfall kommen läßt. Sollte sich herausstellen, daß trotzdem während der Arbeitszeit Speisen eingenommen werden, so ist nach Meinung des Schiedsgerichts die Großeinkaufs-Gesellschaft berechtigt, die von ihr in Aussicht genommene Pause einzuführen. Das Verbot der Geschäftsleitung der Großeinkaufs-Gesellschaft, in ihren Tabakfabriken an den Arbeitsplätzen Essen einzunehmen, kann vom Standpunkt der Sozialpolitik und Hygiene und im Interesse der Zigarettensumenten nur gebilligt werden.

3. Was die Streitfrage anbetrifft, ob nicht vor Ausbruch des Konfliktes ein Schiedsgericht oder der Centralvorstand des Deutschen Tabakarbeiterverbandes zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen war, so ist das Schiedsgericht der Meinung, daß die Arbeiter übereilt in diesem Konflikt gehandelt haben. Sicher wäre es bei einem rechtzeitigen Anrufen des Vorstandes des Tabakarbeiterverbandes oder eines Schiedsgerichts zu einem Ausgleich der Differenzen gekommen.

Behauerlich erscheint es dem Schiedsgericht, daß in dem Tarifvertrag des Deutschen Tabakarbeiterverbandes mit der Großeinkaufs-Gesellschaft ein Schiedsgerichtsverfahren nicht vorgesehen ist. Im Hinblick auf den Konflikt glaubt das Schiedsgericht den Beteiligten den Rat erteilen zu müssen, diese Lücke im Vertrage recht bald auszufüllen und, dem Beispiel anderer Berufe folgend, diesen Tarif der Rechtsprechung des gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Tarifamtes zu unterstellen.

Bis zur Entscheidung einer solchen Schiedsinstanz dürfen weder Ausstände noch Aussperrungen erfolgen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wurde einstimmig gefällt.

(gez.) Rob. Schmidt. Dr. Aug. Müller. A. v. Elm.
L. Frefemann. Karl Runge. Karl Arnhold."

Die Lage in Dublin.

Das parlamentarische Comité des britischen Gewerkschaftskongresses hat für den 9. Dezember einen außerordentlichen Gewerkschaftskongreß nach London einberufen zur Besprechung der äußerst schwierigen und ernsthaften Lage in Dublin. Mit diesem Schritt hat das Comité dem ernsthaften Drängen der Genossen Robert Williams und Ben Tillet nachgegeben. Ausgeschlossen ist es jedoch, daß die Repräsentanten der britischen Gewerkschaften dem Ruße Williams, welcher ja bekanntlich Sekretär der britischen Transportarbeiterföderation ist, folgen werden und durch eine Sympathiestreikserklärung den Versuch unternehmen zur Unterstützung des Dubliner Kampfes. Denn es ist klar, daß eine solche Taktik nur dann unternommen werden kann, wenn zum offenen Bruch aller bestehenden Verträge aufgefordert wird. Auf

keinen Fall denken die Vertreter des parlamentarischen Comité an Vorschläge dieser Art und ist es unbegreiflich, wie der Londoner Korrespondent des „Vorwärts“ die Vermutung aufkommen lassen konnte (siehe „Vorwärts“ vom 21. November), als wenn das Comité bei seinen Beratungen auch nur einen Augenblick mit der Möglichkeit eines solchen Vorschlages gerechnet habe.

Die Einberufung des Kongresses ist ein Akt von ungeheurer Bedeutung und der Genosse Ben Tillet hatte ganz recht, wenn er den Beschluß als eine revolutionäre Tat bezeichnete. Die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung weist keinen Fall auf, wo wegen einer lokalen Streikbewegung ein Nationalkongreß der gesamten Arbeiterbewegung zusammenberufen wird. Aber nicht nur allein das, die Geschichte der britischen Gewerkschaften weist keinen Fall auf, wo eine durch einen Streit hervorgerufene Lage im offenen Kongreß besprochen wurde. Das parlamentarische Comité ladet nicht nur die Gewerkschaften ein; sämtliche Arbeiterabgeordneten des Parlaments und die Arbeiterpartei sind gleichfalls eingeladen.

Was wird der Kongreß tun? Welche Schritte wird er zur endgültigen Beilegung des unglücklichen Kampfes unternehmen? Diese Fragen sind vorderhand schwer zu beantworten. Klar scheint nur zu sein, daß dieser Kampf nicht in alle Ewigkeit hinein geführt werden kann. Bis jetzt hat die Gewerkschaftsbewegung 60 000 Pfund Sterling aufgebracht und andere Teile der Arbeiterbewegung haben weitere 20 000 Pfund Sterling zusammengebracht. Das Solidaritätsgefühl innerhalb der englischen Arbeiterklasse ist nie zuvor zu einem solchen Höhengrad entwickelt worden, als das hier geschehen ist. Genosse Robert William sagte in einer Mieserversammlung, wo „Jim“ Larkin sprach: Er sei ganz außerstande, die Ursache feststellen zu können, weshalb das Solidaritätsgefühl für die Dubliner Streiker in solch wunderbarer Weise zum Ausdruck komme. Noch vor zwei Jahren sei solches Schauspiel ganz undenkbar gewesen. Es sind wunderbare Dinge, die sich im Lande abspielen. Wir befinden uns in einer riesenhaften Sturm- und Drangperiode. Die Arbeiterarmeen sind von fieberhafter Unrast befallen und drängen auf große Bewegungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse hin. Immer lauter erschallt der Ruf nach Proklamierung des Grundgesetzes, daß, wenn ein Teil der Arbeiterbewegung angegriffen wird, die gesamte Arbeiterbewegung mit Gut und Blut beispringen soll. Es ist allerdings gut, darauf hinzuweisen, daß der Dubliner Kampf ohne Parallele dasteht. Vielleicht hätte der Kampf ein anderes Gesicht erhalten, wenn das Parlament tagte und auf diese Weise hätte die politische Kraftentfaltung der Arbeiterklasse besser zum Ausdruck gebracht werden können. Andererseits hätte trotz alledem in dieser Hinsicht etwas geschehen können, wenn die irische nationalistische Parlamentsfraktion irgendwelche Stellung zu der Frage genommen haben würde. Das eigenartigste der ganzen Situation ist, daß die sechs Dubliner Abgeordneten es bis jetzt nicht für notwendig erachtet haben, auch nur eine Hand zu regen, während die irischen Vertreter von Kunst und Literatur ihre Stimme für die kämpfenden Arbeiter in die Waagschale geworfen haben. Die Sache ist die, bis vor kurzem kannte man in Irland wenig oder gar nichts von einer industriellen Arbeiterbewegung. Sprach man von der irischen Frage, so verstand man darunter, soweit diese eine ökonomische Unterlage hatte, daß die Frage eine agrarische sei. So war die Stellung der nationalistischen Partei eine leichte,

sie galt stets als ein Freund der britischen Arbeiterbewegung. Jetzt aber, wo in Irland selbst die industrielle Arbeiterbewegung ihr Haupt erhebt, entpuppt sich die Nationalistenpartei als eine agrarische Reaktionspartei, die in der aufkeimenden Arbeiterpartei ihren Todfeind erblickt. Und in der Tat sind die Bedürfnisse des platten Landes ganz andere als die der Industriestädte. Die Agrarfrage Irlands ist vorläufig durch die Landgesetzgebung, die 1903 ihren Abschluß fand, gelöst. Die nächstliegenden Probleme, die der Lösung harren, sind Stadtprobleme. Dann ist noch ein anderes Moment in Betracht zu ziehen. Die irische Industrie ist sehr jung und nur schwach entwickelt. In der irischen Hauptstadt leben Menschen scharenweise zusammengepfercht unter geradezu unbeschreiblich traurigen Verhältnissen. Von zwanzigtausend Familien bewohnt nicht einmal jede eine ein Zimmer, die meisten halten noch Kost- und Schlafgänger. Ferner hat Dublin eine riesenhafte industrielle Heerbesatzung.

Vornehmlich soll das Ungelernten- und Gelegenheitsarbeiterelement einen bedeutenden Teil der Stadt ausmachen. Die irische Transportarbeitergewerkschaft mit „Jim“ (James) Larkin an der Spitze, hat manche Verbesserungen errungen, ohne den Versuch unternommen zu haben, das Uebel bei der Wurzel zu fassen. Die Kampfmethoden dieser Gewerkschaft sind primitiver Art gewesen, sowie sie überall da anzutreffen sind, wo immer die Arbeiterbewegung zuerst ihr Haupt erhebt. Aber es entsteht doch sehr ernsthaft die Frage, ob hier nicht in nächster Zukunft eine andere Methode angebracht ist, und der nächste Schritt scheint die Vereinigung der irischen mit der englischen Transportarbeiterorganisation zu sein. Larkin läßt leider sehr häufig das Herz mit dem Verstand durchgehen, und, was noch schlimmer ist, er läßt sehr häufig Dinge über die Zunge rollen, die der Verstand nie und nimmer verantworten kann. . . Er fühlt sich als ein Gesalbter des Herrn, als ein Messias, der die Volksmassen nicht nur zu verteidigen hat gegen die Horden des Kapitals, sondern auch gegen die berufenen Vertreter der Gewerkschaften. . .

London, 23. November. W. Weingarh.

Ein Streik der Metallarbeiter in St. Petersburg ist in der Telephonfabrik von Grifsen ausgebrochen. Es wird ersucht, den Zugang fernzuhalten.

Arbeiterversicherung.

Krankenkassenwahlen.

In **Bauhen** erhielten die freien Gewerkschaften 2822 Stimmen und 15 Ausschußvertreter, die christliche Gruppe 811 Stimmen und 4 Vertreter und die liberale und Angestelltengruppe 360 Stimmen und 1 Vertreter. — In **Braunschweig** gingen die Christlichen, Hirschdunderianer, gelbe Gaitwirtsgehilfen, deutsch-nationale Handlungsgehilfen und bürgerliche Vereine mit den Gelben unter Führung des „Reichsverbandes“ gegen die freien Gewerkschaften in den Wahlkampf. Sie brachten es auf 1259 Stimmen und 6 Vertreter, während die Gewerkschaften 11059 Stimmen und 54 Vertreter erhielten. Bei der Arbeitgeberwahl erhielt die Liste der Großkapitalisten und Herzte 22 Vertreter, die des Kassenvorstandes 387 Stimmen und 6 Vertreter und die des Gewerkschaftsartikels 131 Stimmen und 2 Vertreter. — In **Duisburg** wurden bei den Versichertenwahlen mit 2647 Stimmen 22 Gewerkschaftsvertreter und mit 3347 Stimmen 28 nationale

Vertreter, bei den Arbeitgeberwahlen mit 79 Stimmen 2 Kartellvertreter und mit 936 Stimmen 23 Unternehmervertreter gewählt. — In **Dreieberg i. S.** brachten die Ausschußwahlen 2514 Stimmen und 50 Vertreter für die Kartellliste und 516 Stimmen und 10 Vertreter für die gelbe Liste. — In **Homburg v. d. S.** hat das Kartell auf 1587 Stimmen 29 Arbeitervertreter, eine Gegenliste auf 605 Stimmen 11 Vertreter erlangt. Die Arbeitgeberwahlen brachten nur eine einzige Arbeitgeberliste. — Im **Hierlochner** Bezirk sind folgende Wahlergebnisse zu verzeichnen: **Hemer**: freie Gewerkschaften 75 Stimmen und 7 Vertreter, Vorstandsliste 49 Stimmen und 5 Vertreter; **Hohenlimburg**: freie Gewerkschaften 7, Vorstandsliste 6, Christliche 3 Vertreter; **Hierlohn (Wauhandwertertasse)**: Gewerkschaften 13, Christliche 11 Vertreter. — In **Marktredwitz** fanden bei den Versichertenwahlen 1211 Stimmen und 14 Vertreter auf die freien Gewerkschaften, 124 Stimmen und 1 Vertreter auf die Christlichen und 108 Stimmen und 1 Vertreter auf die Liberalen. Bei den Arbeitgeberwahlen erzielte das Kartell 146 Stimmen (von 2440 abgegebenen) und einen Ersatzmann. — In **Niesa i. S.** erhielten die Gewerkschaften 33 von 40, in **Gröba** 25 von 30, in **Strehla** 26 von 30 Vertreter. Bei den Arbeitgeberwahlen konnten in **Gröba** 3 Vertreter erzielt werden.

Privatversicherung.

Die Reform der Volksversicherung.

deren dringende Notwendigkeit die Gründung der Volksfürsorge veranlaßte, hat wieder einen Fortschritt gemacht. Die bekannte große Versicherungsgesellschaft „Victoria“ macht in ihren letzten Monatsblättern die Mitteilung, daß „von diesem Jahre ab von der Volksversicherung keinerlei Tantiemen mehr gewährt“ werden. Es besteht nun kein Grund, mit den durch diesen Beschluß scheinbar betroffenen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates der genannten Gesellschaft Mitleid zu haben, bei der Vielgestaltigkeit des Versicherungsbetriebes, der Möglichkeit der Kostenverteilung unter den einzelnen Sparten und der anzuerkennenden Fürsorge der Gesellschaft für ihre Träger darf man sicher die tröstliche Beruhigung haben, daß die Beteiligten auch ohne Tantieme „von der Volksversicherung“ nicht zu kurz kommen. Doch sei dem wie ihm wolle, der Beschluß ist eine Konzeption an die berechnete Forderung, daß die Volksversicherung im Interesse der Versicherten, nicht in dem der Versicherer geführt werden soll. Wir sind fest überzeugt, der Bestand der Volksfürsorge wird die Privatgesellschaften noch zu weiteren Konzessionen im Interesse des Volkes zwingen und das allein schon rechtfertigt ihre Gründung, erfordert aber auch ihre Stärkung!

Gewerbegerichtliches.

Wahlen.

In **Bauhen** brachte die Arbeitnehmerwahl den freien Gewerkschaften 1887 Stimmen und 4 Vertreter; die christliche Liste ging mit 197 Stimmen leer aus. Bei den Arbeitgebern stand nur eine Liste zur Wahl. — In **Sebnitz** entfielen auf die Kartellliste 656 Stimmen und 14 Vertreter, auf die christliche Liste 74 Stimmen und 2 Vertreter.

Andere Organisationen.

Zur Naturgeschichte der klerikalen Gewerkvereine.

I.

In seiner Begründung der klerikalen Streikbruchinterpellation führte der Vorsitzende des M.-Gladbacher „Gesamverbandes“, Zentrumsabgeordneter M. Schiffer, am 14. März 1912 im Reichstag aus:

„Der (christliche) Gewerkverein hat die Interessen der heimischen Bergwerksindustrie, die Interessen der anderen Industrien, namentlich der Eisen- und Textilindustrie, er hat die spezifisch deutschen Interessen überhaupt trotz aller Verleumdungen und Anfeindungen nach besten Kräften wahrgenommen. . . .“

„Im übrigen wußte die Leitung des sozialdemokratischen Alten Verbandes ganz genau, daß der Gewerkverein als nationale Arbeiterorganisation den Kampf nicht mitmachen konnte und nicht mitmachen würde.“

Daran schloß Schiffer eine scharfmacherische Darstellung des angeblich gewalttätigen Verhaltens der streikenden Ruhrbergleute und forderte von der Regierung die schärfsten Maßregeln „zum Schutz der Arbeitswilligen“. In dieselbe Kerbe schlugen die klerikalen Gewerkvereinsvertreter Abgg. Beder-Arnberg, Ambusch und Brust (diese beiden im preussischen Landtag am 18. bezw. 19. März) und der antisemitische Abgeordnete und Gewerkvereinssekretär Behrens. Auf eine sachliche Darlegung der Entwicklung der Streikbewegung und ihrer wirklichen Ziele seitens unserer Freunde, der sozialdemokratischen Abgeordneten Erdmann und Sachse, antwortete am 16. März der Zentrumsabgeordnete und klerikale Gewerkvereinsführer Giesberts mit einer Scharfmacherrede gegen die Streikenden, erklärte dabei, daß ein Bergarbeiterstreik etwas ganz anderes wie z. B. ein Schneiderstreik sei. In dieser Rede lag der Vorwurf für die Bergleute, sie hätten in einer für die Industrie schwierigen Zeit die Brocken hingeworfen. Daß vorher wiederholte Verhandlungsversuche an der Hartnäckigkeit der Unternehmer scheiterten und sich die Bergleute, wie vorausgesagt worden war, eine Zeit aufsteigender Konjunktur zur Durchsetzung ihrer Forderungen wählen würden, ignorierten nun die klerikalen Gewerkvereinsführer. Sie waren „nationale Schützer der Industrie“.

Damals, als in der klerikalen Presse ein Höllenlärm gegen die „vaterlandslosen“, „frivolsten Streikführer“ tobte, als in Versammlungen, Flugblättern und in den Parlamenten die ultramontanen Streikbruchorganisatoren und ihre Helfer beispiellos gegen die streikenden Bergleute hetzten, sie mit banditenhaftem Gefindel gleichstellten, mit Erfolg nach Gendarmen und Militär gegen die „sozialdemokratische Schreckensherrschaft“ schrieen und sich dem Unternehmertum und der Behörde als „nationale Freunde der Industrie“ empfahlen, damals habe ich zu Kameraden, die der Meinung waren, von nun an würden die „Christlichen“ stets so, wie bei diesem Streik, sich als offene Unternehmerschutztruppe zeigen, gesagt, die Zeit werde kommen, wo die Streikbruchorganisatoren wieder die überraschendste Tonart anschlagen würden; wir „vaterlandslosen Klassenverteher“ müßten uns darauf gefaßt machen, schon noch wieder mal als „Schutztruppe der Kapitalisten“ bezeichnet zu werden. Meine Auffassung von der Strupellofigkeit des „gewerkschaftlichen“ Klerikalismus ist denn auch inzwischen als richtig bestätigt worden. Mancherlei hat sich seit dem Märzstreik 1912

in der deutschen Bergarbeiterbewegung zugetragen, was als lehrhafter Beitrag zur Naturgeschichte des Klerikalismus registriert zu werden verdient.

Der Massenstreikbruch konnte nicht anders als niederdrückend auf die Gewerkschaftsorganisation der Bergleute wirken. Jahrelang — seit 1909, als der Zwangsarbeitsnachweis im Ruhrgebiet eingeführt wurde — haben die Gewerkschaftsführer aller Richtungen die Massen mit Hinweis auf die ungünstige Konjunktur von einer Arbeitseinstellung abgehalten, angesichts der schroffen Haltung der Unternehmer keine leichte Arbeit. Die weitaus schärfsten Kampfreden gegen das Kapital hielten derzeit klerikale Gewerkvereinssekretäre — als die Wirtschaftslage für die Eröffnung eines Kampfes ungünstig war. Als aber im Frühjahr 1912 für jeden Kenner der Marktverhältnisse feststehen mußte — die Geschäftsberichte der Unternehmungen beweisen es jetzt überreichlich —, daß ein starker wirtschaftlicher Aufstieg eingetreten war, da verwandelten sich die überraschendsten Kampfretter in wirtschaftsfriedliche (gelbe) Streikbruchorganisatoren. Das mußte dezimierend auf die in ihren achtungswertesten Empfindungen schwerverletzten Grubenproletarier wirken. Tausende und Abertausende verloren nun den Glauben an die Nützlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation, da sie sich sagten, was im März 1912 geschehen sei, würde sich regelmäßig in einer für einen Lohnkampf günstigen Zeit wiederholen. „Was nützt uns die Organisation, es wird ja doch Streikbruch gemacht.“ So konnten unsere Treuesten bei ihren Agitationsgängen aus dem Munde selbst von altorganisierten Kameraden hören. Die Streikproklamation des „Dreibundes“ (Bergarbeiterverband, Polen, Girsch-Dunkerianer) wurde von den Mitgliedern durchaus gebilligt; ich habe zahlreiche Konferenzen und Versammlungen abgehalten, aber von keinem Mitglied der am Streik beteiligten Organisationen eine Verurteilung des Streikbeschlusses gehört. Lediglich das niederdrückende Gefühl, doch nichts gegen das Unternehmertum anrichten zu können, weil dieses auf die klerikalen Streikbruchorganisatoren rechnen dürfe, veranlaßte Tausende von Gewerkschaftsmitgliedern, mutlos die Flinte ins Korn zu werfen. Der ohnehin sehr schwierig vorwärts zu bringenden Gewerkschaftsbewegung unter den Bergleuten diesen schweren Schlag versetzt zu haben, ist nicht das geringste Verbrechen der Streikbruchorganisatoren. Ungeheure Mühe hat es unseren Treuesten gekostet, diese traurige Niedergangsperiode zu überwinden; überall ist es jetzt noch nicht vollständig gelungen. Wir haben allerdings auch Bezirke und Orte, wo nach dem Streik gar kein Mitgliederverlust eingetreten ist. Doch sind das Ausnahmen.

Mit Recht wird der Außenstehende nun fragen, wie denn der klerikale Gewerkverein, der sich nach dem Niederschlagen des Streiks laut rühmte, „einen schönen Sieg“ erfochten zu haben, die Folgezeit überstanden hat. Anfangs sah es aus, als ob er immerhin seinen Mitgliederbestand halten würde. Aber nicht lange dauerte es, da erwieb sich, daß die klerikalen doch eine zu große Belastungsprobe gewagt hatten.

Zuerst zeigte sich dies im Saargebiet. Hier hatten die M.-Gladbacher-Kölner Gewerkvereinssekretäre 1911 großen Tamtam gegen die schlechte Entlohnung usw. geschlagen und die Unzufriedenen auf den Eintritt einer guten Konjunktur getrostet; dann sollte dem Fiskus gezeigt werden, wo „Bartel den Most holt“. Doch als die Zeit erfüllt war, da organisierten die klerikalen im Ruhrgebiet den Streikbruch

und forderten im Saargebiet die Bergleute auf, tüchtig Kohlen zu fördern, ließen sich auch im Saargebiet „einstimmige Vertrauensfundgebungen“ für ihre Haltung erteilen. Aber während der Klerikale Gewerksverein im April 1911 noch 20 600 Mt. Mitgliederbeiträge aus Saarabien vereinnahmte, waren es 1912 im Mai nur noch 9200, im August d. J. nur noch 8100 Mt.! Die Mitgliederflucht hielt weiter an. Um sie aufzuhalten, griffen die Klerikalen zu dem verzweifelten Mittel, anlässlich der Bekanntgabe (November 1912) einer verschlechterten fiskalischen Arbeitsordnung auf die Saarbergleute mit den überradikalsten Redensarten loszugehen, den Arbeitern den Glauben beizubringen, wenn der Fiskus keine bessere Arbeitsordnung und keine höheren Löhne gebe, dann würde gestreift! Der preußische Bergwerksminister Herr Sydow erklärte am 12. Dezember 1912 einer saarabischen Arbeiterdeputation, die Arbeitsordnung solle „loyal gehandhabt“ werden, die Löhne sollten steigen, wenn die gute Konjunktur anhalte. Diese Erklärung bezeichneten die klerikalen Gewerksvereinsführer strikte als nichtszagend. Sie ließen am 15. Dezember in Saarbrücken von einer Revierkonferenz den Streik (!), mit vorhergegangener „Generalkündigung durch die Arbeiterausschüsse für die Gesamtbelegschaft“ (!) beschließen. Der Fiskus erkannte diese „Generalkündigung“ nicht an, wodurch sie gesetzlich unhaltbar war; trotzdem setzten die Klerikalen eine intensive Streikagitation in Szene, ließen zahlreiche Versammlungen „feierlich“ beschließen, am 2. Januar in den Ausstand zu treten. Beschlossen wurde auch, den „sozialdemokratischen Verband“ und die „Berliner“ zu den Streikvorbereitungen nicht zuzuziehen, sondern „kaltzustellen“. Man wollte den „Ruhm“ allein ernten. Auch daraus leiteten die „Berliner“, die nun im Saargebiet genau dieselbe Rolle spielten wie die M.-Glabbacher im Ruhrgebiet — ihre Streikbruchandrohung mit denselben Argumenten, wie sie von den M.-Glabbachern im Ruhrgebiet gebraucht worden waren, begründeten —, das Recht zur Streikbruchproklamation her. Unsere Mitglieder beschlossen natürlich das Mitstreifen. Wochenlang hallte das Saargebiet wieder von dem M.-Glabbacher Kampfgetöse. Er habe in den Versammlungen geredet wie „der Köhnte von den Koten“; so charakterisierte Minister Sydow im Landtage das Auftreten des M.-Glabbacher Generalsekretärs Effert. (Derselbe Mann hatte im März d. J. von den streikenden Ruhrbergleuten als „arbeitscheues Gefindel und Mob“ gesprochen!) Zu der klerikalen Gewerksvereinspresse konnte man lesen, „alle Vorbereitungen“ für den Streik seien „getroffen“, fast alle Saarbergleute würden der Streikparole folgen, die „Vorbereitungen für den Erfolg“ seien „erfüllt“. Und am selben Tage — 29. Dezember —, als im Revier noch ein Gewerksvereinsflugblatt mit der strikten Aufforderung zum Streik verbreitet wurde, erklärten die M.-Glabbacher Generalsekretäre in einer Revierkonferenz, einen Streik dürfe man nicht wagen, die Organisation sei zu schwach, die („kaltgestellten“, als „ganz unbeträchtlich“ bezeichneten) „Berliner“ hätten einen gefährlichen Anhang. Die Stimmung für einen Streik sei viel zu schlecht. Uebrigens habe der Fiskus, angeblich in einer Besprechung, die nach dem 15. Dezember stattfand, wertvolle Zugeständnisse gemacht. Der Gewerksverein habe also einen „großen Erfolg“ erzielt. Die Arbeiterdelegierten gerieten über diese „neue Taktik“ in fürchtbare Empörung —

begreiflich, weil ihnen die klerikalen Gewerksvereinsführer noch kurz vorher das gerade Gegenteil gesagt hatten —, es entstand ein Tumult, die Konferenz mußte auf den 30. Dezember vertagt werden und nun kam es unter leidenschaftlichen Protesten vieler Delegierten zu einem „Waffenstillstandsbeschluss“.

Am 13. Januar 1913 erklärte der Minister Sydow im Landtag, die klerikalen Gewerksvereinsführer hätten ihren Leuten fälschlich erzählt, der Fiskus habe nach dem „Streikbeschluss“ (15. Dezember) akzeptable Zugeständnisse gemacht: „Sie haben genau das erreicht, was ihnen die Bergwerksverwaltung vor dem 15. Dezember kongediert hat!“ Nichts weiter! Trotzdem war das Saargebiet in große Aufregung mit der „Streikerklärung“ versetzt worden. Warum? Auch das erklärte der Minister mit folgenden Worten:

„Wenn man sich nun fragt: wie kam es, daß bei der im Sinne der Bergarbeiter zunehmenden Besserung, bei dem evident betätigten Entgegenkommen der staatlichen Verwaltung an der Saar gerade jetzt ein Streik einsetzte? so muß man auf die Verhältnisse des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter Rücksicht nehmen. Dieser Gewerksverein hatte in seinem Mitgliedsstande erhebliche Einbuße erlitten, teils infolge des Verhaltens der christlichen Gewerksvereinsler beim Ruhrstreik (!!), teils auch wegen verschiedener Unstimmigkeiten, die sich bei den Reichstagswahlen an der Saar zwischen den beiden Zeiten, der katholischen und der evangelischen, dieses Gewerksvereins herausgestellt hatten; er war an der Saar nach den Zahlen, die ich bekommen habe, von früher 18 000 Mitgliedern auf 6000 bis 7000 Mitglieder heruntergegangen; nach den Zahlen, die die Herren vom Gewerksverein selbst veröffentlichten, war sein Bestand etwas höher.“

So sagte derselbe Minister denselben klerikalen Gewerksvereinsführern, die er ein Jahr vorher als „nationale Männer“ — wegen der Streikbruchorganisation im Ruhrgebiet — gerühmt hatte, sie hätten ein großes Industriegebiet mit Streikandrohungen beunruhigt, um den Mitgliederchwund aufzuhalten. Dieser Mitgliederchwund schreibe sich aber auch her aus dem Widerwillen der Bergleute gegen die im Ruhrgebiet beobachtete Streikbruchtaktik der M.-Glabbacher Gewerksvereinsführer! Eine erfreuliche Tatsache.

Gesetzt den Fall, den Gewerksvereinsführern sei es ernst gewesen mit dem Streikbeschluss im Saargebiet, dann beachte man, daß im Gewerksverein von rund 50 000 Saarbergleuten nur höchstens 8000 gleich 16 Proz. organisiert waren! Hätten sich die Gewerksvereinsführer im Ruhrgebiet dem Dreibund angeschlossen, dann waren hier 45 Proz. der Belegschaft organisiert. Hier aber erklärte man, die Organisation sei „zu schwach“ — im Saargebiet beschloß man allein den Streik, obgleich nur 16 Proz. der Arbeiter dem Gewerksverein angehörten!

Doch es kommt noch krasser. Am 15. Oktober 1912 richtete der klerikale Gewerksvereins-Bezirksleiter für Oberschlesien, Kowalzek ist der Name des Trefflichen, im Auftrage seines Centralvorstandes (wohl zu beachten!) an die Vertreter der anderen Bergarbeiterorganisationen eine Einladung zu einer „gemeinschaftlichen Lohnbewegung“. Auf die Frage unserer Verbandsleitung, ob denn der Gewerksvereinsvorstand mit Rücksicht auf